



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 23

(Jg. 15/2004)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

März 2004

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Moorweidenstr. 7
20148 Hamburg
Tel.: (040) 389 99 30
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes kommt dem Bankensektor eine überragende Bedeutung zu. Nur ein solider, leistungsstarker und liquider Bankenmarkt kann einer wachsenden Volkswirtschaft in dem erforderlichen Ausmaß die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen, d.h. den Aufschwung finanzieren.

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht hat ihre Herbsttagung am 21. November 2003 in Hamburg unter das Thema „Banken in Russland – die Reform von Bankrecht und Bankenaufsicht in Russland“ gestellt. Die sehr gut besuchte Veranstaltung widmete sich einen ganzen Tag den unterschiedlichen Aspekten der russischen Bankenreform. Wie aktuell die Thematik ist, zeigt sich an der Dynamik, mit der gegenwärtig Änderungen im Bankrecht erfolgen. Kurz nach der Veranstaltung wurde nach langem Kampf, nicht zuletzt mit der Sberbank, ein Gesetz über die Versicherung der Bankeinlagen von natürlichen Personen verabschiedet. Die Gesetzgebung über Hypothekenkredite wird weiter vorangetrieben. Am 11. Februar 2004 beriet die russische Regierung ein umfangreiches Programm zur Bankenreform in den Jahren 2004 bis 2008. Das Bankrecht ist das Schwerpunktthema dieses vorliegenden Heftes.

Die Mitgliederversammlung am 21. November 2003 war der weiteren Arbeit der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht gewidmet. Die Präsenz im Internet soll weiter ausgebaut werden. Themen für zukünftige Veranstaltungen wurden diskutiert und beschlossen, so z.B. das Zollrecht, das Gegenstand der nächsten Veranstaltung am 16. April 2004 in Zusammenarbeit mit dem Ost- und Mitteleuropa Verein (OMV) sein wird. Eine Veranstaltung zum Anwaltsrecht soll ebenfalls in diesem Jahr ausgerichtet werden. Der Kassenbericht ergab, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel ausreichend sind, um die geplanten Aktivitäten durchzuführen.

Mit einer kleinen Feier wurde im Anschluss an die Mitgliederversammlung das 15jährige Bestehen der VDRW gefeiert. Ein schöner Abend und ein guter Abschluss eines ausgefüllten Tages. Die VDRW zeigte sich auch an diesem Abend mit deutschen und russischen Gästen als eine lebhafte und vor allem junge Vereinigung. Am 25. Februar schloss sich ein Gesprächsabend in Berlin für die Mitglieder aus dem Berliner Raum an. Auch diese Gelegenheit trug dazu bei, persönliche Kontakte zwischen den Mitgliedern zu schaffen und zu verbessern. Ein weiteres Regionaltreffen in Düsseldorf am 29. April 2004 ist in Vorbereitung.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Klaus Mangold, dem Vorsitzenden des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft, für seinen Gastbeitrag über den aktuellen Zustand der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehung.

Das vorliegende Heft der Mitteilungen lässt ein optisches face lifting erkennen. Nach 15 Jahren sehr einfacher Gestaltung erschien es angebracht, den Mitteilungen ein moderneres Aussehen zu geben. Wir hoffen, dass Inhalt und Form den Lesern zusa-

gen.

Hamburg, im März 2004

Dr. Hans Janus Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer Karin Holloch
Prof. Dr. Otto Luchterhandt Florian Roloff

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Gastbeitrag:	4
Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen - Status und Perspektiven Dr. Klaus Mangold	9
Das Bankrecht Russlands. Zustand und Perspektiven Prof. Dr. Aleksandr Ju. Vikulin	9
Das Finanzsystem Russlands: Rückgrat oder Achillesferse der russischen Wirtschaft? Reformen und Reformbedarf im russischen Bankenwesen Dr. Hans-Jörg Todt und Dr. Hans Janus	19
Aktuelle Rechtsprobleme bei Hermes-gedeckten Finanzkrediten an russische Kreditnehmer Dr. Roland Elben	31
Banken in Russland. Die Reform von Bankrecht und Bankenaufsicht in Russland Michaela Hinners	40
Neue Investitionen in Mittel- und Osteuropa Dr. Hans Janus	46
Kurznachrichten: Staatshaushalt 2004 verabschiedet - Ukrainischer Botschafter zurück nach Kiew	50
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Oktober – Dezember 2003 Wolfgang Göckeritz	52

G A S T B E I T R A G

Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen: Status und Perspektiven

von Dr. Klaus Mangold¹

Auf der Basis einer kurzen Darstellung der russischen Wirtschaftsentwicklung seit dem Ende der Sowjetunion beschreibt der vorliegende Artikel, welchen Stellenwert die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen inzwischen erlangt haben und warum beiden Seiten in hohem Maße an einer Fortsetzung der russischen Reformpolitik gelegen sein muss.

Die wirtschaftliche Entwicklung Russlands seit dem Ende der Sowjetunion

Russland ist nicht nur das größte Land der Erde; es zählt auch zu den rohstoffreichsten. Bei den weltweiten Erdgasreserven liegt es mit einem Anteil von 31% an erster Stelle, bei Kohle mit 16% an zweiter und bei Erdöl mit immerhin 6% auf Rang sechs. Fakten wie diese lassen keinen Zweifel: Russland ist und bleibt ein potenziell reiches Land.

Weder das Zarenreich noch die Sowjetunion konnten oder wollten diese natürlichen Reichtümer aber nutzen, um einen weiten Bevölkerungsteilen zugute kommenden Wohlstand zu begründen. Das Ende des Sowjetkommunismus im Jahre 1991 und die Hinwendung Russlands zum Westen markieren auch in dieser Hinsicht eine historisch kaum überschätzbare Chance. Für die russischen Bürger bedeuteten sie anfangs zudem einen radikalen Umbau nahezu aller Lebensbereiche. Der Bruch war abrupt und total – und er musste Russland vor extreme Herausforderungen stellen. Allein zwischen 1989 und 1996 schrumpfte das Bruttoinlandsprodukt um rund die Hälfte. Als sich die Wirtschaft allmählich wieder erholte, versetzte ihr die Finanzkrise von 1998 erneut einen heftigen Schlag. Damals konnte die russische Zentralbank den Rubelkurs nicht mehr halten. Russland musste seinen Schuldendienst teilweise einstellen. Die ohnehin alarmierende Kapitalflucht verstärkte sich zusätzlich.

Inzwischen ist eine nachhaltige Wende zum Besseren eingetreten. Vor allem seit dem Amtsantritt von Staatspräsident Putin im Jahr 1999 hat die wirtschaftliche Entwicklung einen deutlichen Aufschwung genommen. Mit jährlichen Zuwachsraten zwi-

¹ Dr. Klaus Mangold ist Vorsitzender des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft und Executive Advisor des Vorstandsvorsitzenden der DaimlerChrysler AG für Mittel- und Osteuropa und Zentralasien. Bei vorliegendem Text handelt es sich um die überarbeitete Schriftfassung eines Vortrags im Beirat der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG am 17. November 2003.

schen 4.3 und 10% übertrifft die Dynamik der russischen Wirtschaft seit nunmehr vier Jahren in Folge nicht nur diejenige der EU-15 und der USA, sondern auch das Wachstum der meisten mittel- und osteuropäischen Transformationsländer, die am 1. Mai 2004 der EU beitreten werden. Die Realeinkommen der russischen Haushalte steigen, die Gold- und Devisenreserven des Staates ebenso. Die Auslandsverschuldung sinkt, und das frühere Haushaltsdefizit hat sich in einen Haushaltsüberschuss verwandelt.

Ein Teil dieser Erfolge ist zweifellos den relativ hohen Weltmarktpreisen für Rohöl zu verdanken: Nach Schätzungen der Weltbank erklärt der Ölpreis knapp die Hälfte des letztjährigen russischen BIP-Wachstums von mehr als 5%. Die andere Hälfte dürfte indes auf konsequente Strukturveränderungen zurückgehen: Privatisierung, die Reform von Grund und Boden, eine mutige Steuerpolitik und viele andere Projekte, die zum Teil langjährige westliche Forderungen aufgreifen – Russland hat in den letzten Jahren eine Reformpolitik eingeleitet, die diesen Namen tatsächlich verdient.

Dass die Märkte dies honorieren, zeigt sich u.a. an der Entwicklung der ausländischen Investitionen. Noch zwischen 2000 und 2002 war die russische Investitionsbilanz leicht negativ: Mehr Kapital verließ das Land als von außen hineinströmte. Das änderte sich jedoch in der ersten Jahreshälfte 2003 – ein Erfolg, der zweifellos auch dadurch zu Stande kam, dass viele Rating-Agenturen Russland nahezu kontinuierlich höher gestuft hatten. Einige setzten das Land im vergangenen Jahr zum ersten Mal auf „investment grade.“

Vor diesem Hintergrund wird die Besorgnis verständlich, die die Verhaftung Michail Chodorkowskys, eines der erfolgreichsten „Oligarchen“ im Ölgeschäft, und die Einfrierung von Aktien seiner Firma Yukos zeitweise auslösten. Die russischen Aktienkurse brachen anfangs geradezu ein. Das Vertrauen in die Sicherheit der Eigentumsrechte schien vor allem bei angelsächsischen Anlegern gestört zu sein.

Schnell stellte sich allerdings heraus, dass der Fall Chodorkowsky keinen „Dammbruch“ bedeutete. Zumindest folgten ihm bisher keine vergleichbaren Fälle; der befürchtete „Domino-Effekt“ blieb aus. So verfestigte sich bei den meisten Investoren der Eindruck, dass das Vorgehen der russischen Justiz die grundlegende Reformorientierung von Präsident Putin ebenso wenig in Frage stellt wie das seit fünf Jahren anhaltende Wirtschaftswachstum. Heute, zu Beginn des Jahres 2004, notiert der Rubel im Verhältnis zum US-Dollar auf dem höchsten Stand seit dem Mai 2001. Seit Chodorkowskys Festnahme legte er sogar um vier Prozent zu. Auch der RTS-Aktienindex hat wieder den Stand von vor der Festnahme erreicht. Und im letzten Quartal 2003 verzeichnete Russland einen Nettokapitalzufluss von 2.5 Milliarden US-Dollar.

Das alles zeigt deutlich: Die Märkte sehen die Geschehnisse um Yukos eher als Einzelfall denn als Zeichen einer prinzipiellen Abkehr von der Reformpolitik. Wladimir Putin hat ein großes Interesse, dass dies so bleibt, denn eine nachhaltige Erschütterung des Investoren-Vertrauens würde Putins ehrgeiziges Ziel, das russische Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahr 2010 zu verdoppeln, in unerreichbare Ferne rücken. Dass der Präsident und seine Führungsmannschaft dies wissen, ist ein Grund für Optimismus.

Die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

Die deutsche Wirtschaft hat im Verhältnis zu Russland schon oft die Rolle eines Brückenbauers übernommen. Noch bevor die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen mit der damaligen Sowjetunion aufnahm, hatten westdeutsche Unternehmer bereits erste Fühler nach Russland ausgestreckt. Auch in der Folgezeit und erst recht nach dem Ende der Sowjetunion 1991 wirkten wirtschaftliche Interessen wiederholt als Stabilitätsanker und Kooperationsbeschleuniger. So erklärt sich, dass Russland schon lange keinen wichtigeren Handelspartner hat als Deutschland. Unter Präsident Putin hat die Dynamik dieses Austauschs nochmals zugenommen. Das gilt sowohl für die Export- als auch für die Importseite: Hatten die russischen Einfuhren aus Deutschland im Jahr 2002 ein Volumen von 11.4 Milliarden Euro, so erreichten die Ausfuhren sogar einen Umfang von 13 Milliarden. 9.5 Milliarden davon (73%) entfielen allein auf Erdöl und Erdgas. Damit ist Russland noch vor Norwegen und Großbritannien Deutschlands wichtigster Eröllieferant: Mehr als 30% der deutschen Eröllimporthe stammen aus russischer Produktion.

Unter den deutschen Exportgütern für den russischen Markt nehmen Maschinen, Anlagen und Fahrzeuge eine Spitzenstellung ein. Das spiegelt den hohen Modernisierungsbedarf der industriellen Infrastruktur in Russland wider: Im Durchschnitt sind die Maschinenparks etwa dreimal so alt wie die in den OECD-Ländern. Daraus ergibt sich ein attraktiver Markt für deutsche Unternehmen, die ihre anerkannten Stärken beim Engineering und im industrienahen Dienstleistungsbereich voll zum Tragen bringen können.

Tatsächlich deckt das Sortiment deutscher Unternehmen den Modernisierungsbedarf vieler mittel- und osteuropäischer Volkswirtschaften in nahezu idealer Weise ab: Von der Beratung und Projektierung über die Montage der Mechanik und Elektronik bis zur Integration und praktischen Inbetriebnahme ist deutsches Know-how äußerst gefragt. Berücksichtigt man zudem den stetig wachsenden Verbrauch der privaten Haushalte und das zunehmende Mobilitätsbedürfnis der russischen Bevölkerung, zeichnen sich für den deutschen Export nach Russland weiterhin attraktive Wachstumsperspektiven ab.

Auch auf der Liste der größten Auslandsinvestoren in Russland steht Deutschland ganz oben. Nach amtlichen russischen Statistiken hat der Gesamtbestand deutscher Investitionen in Russland derzeit ein Volumen von 10.8 Milliarden US-Dollar. Bei den Direktinvestitionen liegt die Bundesrepublik mit einer Investitionssumme von 2.3 Milliarden US-Dollar auf Platz vier - hinter den USA, Zypern (über das russisches Fluchtkapital zurück ins Land fließt) und Großbritannien.

Es ist der boomende russische Energiesektor, der naturgemäß die größte Anziehungskraft auf ausländische Investoren ausübt. Bereits heute sind diverse amerikanische und europäische Konzerne mit substantziellen Investments an russischen Ölfirmen beteiligt. Deutsche Unternehmen sind vor allem im Erdgasgeschäft engagiert. Doch auch in anderen Industriezweigen und im Handel stehen die Zeichen auf Wachstum.

Das Gesamtbild, das die russische Wirtschaft heute bietet, wäre allerdings nicht komplett, wenn man unerwähnt ließe, dass auf bestimmten Feldern nach wie vor großer Reformbedarf besteht. Das Bankensystem ist hier ebenso zu nennen wie das Justizwesen: Mehr und uneingeschränkte Rechtssicherheit wird nötig sein, um das Vertrauen der Investoren zu stabilisieren und Russland auch langfristig auf Wachstumskurs zu halten. Behördenwillkür und Korruption müssen wirksam bekämpft, bürokratische Geschäftshindernisse weiter abgebaut werden. Geistiges Eigentum bedarf eines wirksamen Rechtsschutzes, noch bestehende Monopole müssen aufgebrochen und der Dienstleistungssektor liberalisiert werden.

DaimlerChrysler in Russland

Eine besonders lange Tradition haben die Geschäftsbeziehungen zwischen Russland und Daimler-Benz bzw. DaimlerChrysler. Schon 1894 lieferte das Unternehmen den ersten Exportwagen nach Moskau. Zwei Jahre später wurde der „Benz-Velo“ zum Prototyp der ersten russischen Automobilfabrik. Der Zar persönlich gehörte damals zu den wichtigsten ausländischen Premium-Kunden. 1912 war Russland für Daimler der drittgrößte Auslandsmarkt.

Von diesem Niveau sind die heutigen Umsätze in Russland noch ein gutes Stück weit entfernt. Trotzdem ist das Potenzial des russischen Marktes enorm. Gerade im letzten Jahr konnte DaimlerChrysler den Absatz um fast 50% auf nahezu 5.000 verkaufte Fahrzeuge steigern. Dabei ist die Tatsache, dass fast jeder dritte in Russland verkaufte Mercedes-Pkw eine S-Klasse ist, ein eindrucksvoller Beleg für die hohe Kaufkraft, die die oberen Einkommensgruppen in Russland inzwischen erreicht haben.

Doch nicht nur der russische Pkw-Markt ist für DaimlerChrysler attraktiv. Auch im Nutzfahrzeugbereich - bei Bussen, Transportern und Lkw - besteht beträchtliches

Wachstumspotenzial. Zur Zeit betreibt DaimlerChrysler deshalb den Russland-weiten Aufbau eines Netzes von Repräsentanzen, Vertriebsstellen, Händlern und Werkstätten.

Positives Fazit, viel versprechender Ausblick

Das Gesamtbild der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen ist heute durchaus erfreulich. Zwar hat Russland noch einen langen und größtenteils steinigen Reformweg vor sich; zwar muss es das noch fragile Investorenvertrauen, das durch den Fall Chodorkowsky zeitweilig von neuem gefährdet schien, durch weitere und irreversible Reformmaßnahmen z.B. zur Erhöhung der Rechtssicherheit stärken. Glücklicherweise überwiegen jedoch die Anzeichen, dass die politische Führung des Landes um diese Notwendigkeiten weiß und nicht nur bereit, sondern auch fähig ist, entsprechend zu handeln.

Aus heutiger Sicht wird der russische Markt deshalb auch künftig ein attraktives Betätigungsfeld für westliche Unternehmen bieten. Mit seinen immensen Rohstoffreserven, seiner gut ausgebildeten Bevölkerung, seinen steigenden Realeinkommen, seinen dennoch niedrigen Arbeitskosten und seinem hohen Investitionsgüterbedarf kann Russland gerade für die deutsche Wirtschaft zu einem der wichtigsten europäischen Partner werden.

Das Bankrecht Russlands. Zustand und Perspektiven¹

von Prof. Dr. Aleksandr Ju. Vikulin²

Um den Zustand des russischen Bankrechts zu beschreiben, ist es zunächst erforderlich, seine Grenzen zu bestimmen, das heißt, es ist genau zu beschreiben, welche Normen dem Bankrecht angehören und welche nicht. Zur Abgrenzung zwischen Normen des Bankrechts und allen anderen Normen bedarf es eines Abgrenzungskriteriums. Bei der Bestimmung dieses Kriteriums ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass Bankrecht der Inbegriff der Normen ist, die die professionelle Tätigkeit der Kreditinstitute, also die Bankgeschäfte, regeln. Nun stellt sich die Frage: was ist nach der russischen Gesetzgebung unter Bankentätigkeit zu verstehen? Diese Frage ist nicht trivial, da in der russischen Gesetzgebung keine Legaldefinition dieses Begriffes enthalten ist. Vielmehr wird die Tätigkeit der Banken durch eine Aufzählung verschiedener Geschäfte umschrieben.

Nach dem Föderalen Gesetz „Über Banken und Bankentätigkeit“³ dürfen Kreditinstitute folgende Geschäfte vornehmen:

- Bankgeschäfte (Art. 5 Abs. 1);
- weitere besonders benannte Geschäfte (Art. 5 Abs. 2);
- sonstige Geschäfte (Art. 5 Abs. 3).

„Artikel 5. Bankgeschäfte und andere Geschäfte eines Kreditinstitutes

Zu den Bankgeschäften zählen:

- 1) die Annahme von Geldern natürlicher und juristischer Personen als Sichteinlagen oder als Termineinlagen;
- 2) die Anlage der in Nr. 1 genannten Gelder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;
- 3) die Eröffnung und Führung von Bankkonten für natürliche und juristische Personen;

¹ Deutsche Übersetzung von Burkhard Breig, Kiel

² Prof. Dr. Aleksandr Ju. Vikulin ist Leiter der Gruppe Budgetrecht am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften, Moskau. Er ist Professor des Lehrstuhls für Bankenrecht und finanzrechtliche Lehrfächer an der Juristischen Fakultät der M. M. Speranski Akademie der Volkswirtschaft der Russischen Föderation in Moskau und Berater des Präsidenten der Assoziation der russischen Banken, G. A. Tosunjan.

³ Im folgenden: Bankengesetz, d. Übers.

- 4) die Durchführung von Bankkontenverrechnungen auf Auftrag natürlicher und juristischer Personen, insbesondere die Abrechnung mit Korrespondenzbanken;
- 5) die Einziehung von Geldmitteln, Wechseln, Zahlungs- und Verrechnungsurkunden sowie die Durchführung von Zahlungsvorgängen mit Bargeld mit natürlichen und juristischen Personen;
- 6) der Kauf und Verkauf von Sorten in barer und unbarer Form;
- 7) die Annahme von Edelmetallen als Einlage und deren Anlage;
- 8) die Übernahme von Bankgarantien;
- 9) die Überweisung von Geldmitteln ohne die Eröffnung eines Bankkontos auf Auftrag natürlicher Personen (mit Ausnahme von Postanweisungen).¹

Kreditinstitute dürfen außer den in Satz 1 genannten Bankgeschäften folgende-Geschäfte tätigen:

- 1) die Übernahme von Bürgschaften für Dritte, bei denen die Erfüllung in Geld vorgesehen ist;
- 2) der Erwerb von gegen Dritte gerichteten Forderungen auf Geldzahlung;
- 3) die treuhänderische Verwaltung von Geld und anderem Vermögen aufgrund Vertrags für natürliche und juristische Personen;
- 4) die Vornahme von Geschäften mit Edelmetallen und Edelsteinen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation;
- 5) die Vermietung besonderer Räumlichkeiten oder darin befindlicher Tresore an natürliche und juristische Personen zur Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen;
- 6) Geschäfte im Zusammenhang mit Leasingverträgen;
- 7) Beratung und Information.

Kreditinstitute dürfen in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation auch andere Arten von Rechtsgeschäften vornehmen.“

Zudem ist eines der Prinzipien, die dem russischen Banksystem zu Grunde liegen, das Prinzip der universalen Tätigkeit der Kreditinstitute. Infolgedessen können Kreditinstitute in Russland auch auf den Wertpapiermärkten tätig sein.

Die Tätigkeit von Kreditinstituten auf dem Wertpapiermarkt umfasst folgende Arten von Tätigkeiten:

- Umgang mit Wertpapieren, mit denen Geschäfte nur von Inhabern einer Banklizenz vorgenommen werden dürfen (aufgrund der Lizenz der Bank Russlands² zur Vornahme von Bankengeschäften ist eine Bank berechtigt, Wertpapiere mit der

¹ Nr. 9 eingefügt durch Föderales Gesetz Nr. 151-FZ v. 31.07.1998

² Bank Russlands wird als Bezeichnung für die Zentralbank der Russischen Föderation verwendet, *Anm. d. Übers*

Funktion eines Zahlungsmittels oder als Bescheinigung der Einzahlung von Geldmitteln als Einlage oder auf ein Bankkonto auszugeben, zu kaufen, zu verkaufen, zu erfassen, zu verwahren und andere Geschäfte damit vorzunehmen);

- Umgang mit anderen Wertpapieren, sofern Geschäfte mit ihnen nicht aufgrund föderaler Gesetze einer besonderen Lizenz bedürfen sowie die vertraglich begründete treuhänderische Verwaltung solcher Wertpapiere für natürliche oder juristische Personen;
- professionelle Tätigkeit auf dem Wertpapiermarkt.

"Artikel 6. Tätigkeit des Kreditinstitutes auf dem Wertpapiermarkt

In Übereinstimmung mit der durch die Bank Russlands erteilten Genehmigung zur Vornahme von Bankgeschäften darf eine Bank Wertpapiere mit Funktion eines Zahlungsmittels, Wertpapiere, die die Einzahlung von Geldmitteln als Einlage oder auf ein Bankkonto bescheinigen und andere Wertpapiere, sofern nicht Geschäfte mit ihnen in Übereinstimmung mit föderalen Gesetzen einer besonderen Genehmigung bedürfen, ausgeben, ankaufen, verkaufen, erfassen, verwahren und andere Geschäfte damit vornehmen sowie sie für natürliche oder juristische Personen in vertragliche treuhänderische Verwahrung nehmen.

Eine Kreditorganisation darf in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen professionell auf dem Wertpapiermarkt tätig sein.“

Die systematische Auslegung der russischen Gesetzgebung (Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation¹, Bankengesetz, Strafgesetzbuch der Russischen Föderation) führte uns zu dem Schluss, dass in der russischen Gesetzgebung unter Bankentätigkeit die planvolle Vornahme von Bankgeschäften aufgrund einer speziellen Genehmigung (Lizenz) der Bank Russlands oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung zu verstehen ist.

Damit ist Bankrecht der Inbegriff der Normen, die die Vornahme von Bankgeschäften regeln.

Um aber den Bestand des russischen Bankrechts zu bestimmen, d.h. um zu bestimmen, welche Normen bankrechtlichen Charakter haben und welche nicht, ist diese Definition nicht ausreichend. Zum Beispiel zählt Art. 5 Bankengesetz die Übernahme von Bankgarantien zu den Bankgeschäften. Gleichzeitig können gem. Art. 368 ZGB, in dem der Begriff der Bankgarantie definiert wird, nicht nur Banken und andere Kre-

¹ Im folgenden: ZGB, *d. Übers*

ditorganisationen, sondern auch Versicherungsgesellschaften Bankgarantien übernehmen. Dabei ist jedoch nach der Gesetzgebung die nicht nur sporadische Durchführung von Versicherungstätigkeit und Bankentätigkeit durch eine und dieselbe Person unzulässig. Damit ist ein Kriterium erforderlich, das es erlaubt, die Zuordnung der Normen des positiven Rechts zum Bankrecht zu klären.

Die Untersuchung dieser Frage führt zu dem Schluss, dass das gesuchte Kriterium zweigliedrig ist: Um eindeutig festzustellen, ob eine Norm dem Bankrecht angehört, sind festzustellen:

- der Charakter der regulativen Einflussnahme der betreffenden Norm auf das Verfahren und die Bedingungen der Vornahme von Bankgeschäften und
- der Charakter der Beziehung des betreffenden Subjekts zur Vornahme des Bankgeschäfts.

Der *Charakter der regulativen Einflussnahme* bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Norm zur Regelung der Rechtsverhältnisse im Rahmen der Ausübung von Bankentätigkeit.

Eine Rechtsnorm kann sich entweder in einer von zwei bestimmten Arten auf die Rechtsverhältnisse, die sich bei der Ausübung von Bankentätigkeit durch Kreditinstitute ergeben, beziehen, oder eine solche Beziehung kann ganz fehlen. Damit kann die regulative Einflussnahme von Rechtsnormen auf die Verhältnisse, die im Rahmen der Ausübung von Bankentätigkeit durch Kreditinstitute entstehen gekennzeichnet sein:

- durch unmittelbare regulative Einflussnahme;
- durch mittelbare regulative Einflussnahme;
- durch die Abwesenheit von Einflussnahme.

Eine *unmittelbare regulative Einflussnahme* einer Rechtsnorm auf Verhältnisse, die Gegenstand des Bankrechts sind, liegt vor, wenn Zweck der Norm die Regelung von Verhältnissen ist, die sich bei der Ausübung von Bankentätigkeit (der Vornahme von Bankgeschäften) ergeben. Ein Beispiel dafür ist § 6 in Kapitel 23 des ZGB (Art. 368-379) über die Bankgarantie oder Art. 26 des Bankengesetzes, der Regelungen über das Bankgeheimnis enthält.

Eine *mittelbare regulative Einflussnahme* liegt vor, wenn eine Rechtsnorm, die nicht in erster Linie zur Regelung bankrechtlicher Verhältnisse bestimmt ist, dennoch auf die Verhältnisse, die sich bei der Ausübung von Bankentätigkeit (Vornahme von Bankgeschäften) ergeben, Einfluss hat. Hier kann als Beispiel dienen der regulative Einfluss von Art. 212 ZGB „Subjekte des Eigentumsrechts“ auf die Verhältnisse, die sich beim Abschluss von Verträgen über Bankeinlagen ergeben.

Beispiel für die *Abwesenheit regulativer Einflussnahme* ist der Einfluss von Art. 14 Abs. 2 der Verfassung der Russischen Föderation, der die Rechtslage von Religionsgemeinschaften zum Gegenstand hat, auf die Verhältnisse, die sich bei dem Verfahren der Erteilung von Lizenzen für die Ausübung von Bankentätigkeit ergeben.

Der Charakter der regulativen Einflussnahme von Rechtsnormen auf das Verfahren und die Bedingungen der Ausübung von Bankentätigkeit ist das wichtigste, aber nicht das einzige Kriterium, nach dem sich die Zuordnung der Normen zu dem einheitlichen Rechtsgebiet des Bankrechts richtet. In einigen Fällen ist jedoch die Anwendung dieses Kriteriums allein nicht ausreichend. So nennt Art. 5 Bankengesetz unter den Bankgeschäften auch die Übernahme von Bankgarantien. Gleichzeitig ist aber in Art. 368 ZGB vorgesehen, dass nicht nur Banken und andere Kreditinstitute, sondern auch Versicherungsunternehmen Bankgarantien übernehmen können. Infolgedessen müsste man, wollte man nur das oben angegebene Kriterium anwenden, annehmen, dass ein Versicherungsunternehmen, das eine Bankgarantie gewährt, ein Bankgeschäft tätige und damit Bankentätigkeit ausübe. Angesichts des Verbots der Ausübung von Bankentätigkeit und Versicherungstätigkeit durch eine und dieselbe Person kann ein solches Ergebnis aber nicht zutreffen. Aus diesem Grund muss in bestimmten Fällen ein anderes Kriterium zur Bestimmung des Rechtsgebiets, dem eine bestimmte Rechtsnorm angehört, d.h. zur genauen Bestimmung der Grenzen des Bankrechts, angewandt werden, und zwar ist zu fragen nach der Art, in der die handelnde Person mit Bankentätigkeit befasst ist.

Die *Art der Befassung* eines Subjekts mit Bankentätigkeit (oder mit anderen Worten die Zuordnung einer Tätigkeit zu dem einen oder anderen Rechtsgebiet) kann auf zweierlei Weise qualifiziert werden:

- durch die materielle Betrachtung der Tätigkeit ihrem Inhalt nach;
- durch ihre formelle Betrachtung.

Die *materielle Betrachtung*, die durch M. M. Agarkov vorgestellt wurde¹, erfolgt in zwei Schritten:

1. Bestimmung des Inhalts der Tätigkeit des Handelnden, d.h. Beantwortung der Frage, ob der Handelnde Bankentätigkeit ausführt, oder, genauer, ob die durchgeführten Operationen zu den Bankgeschäften zu zählen sind;
2. wenn die erste Frage bejaht wurde, so ist zu klären, ob die Tätigkeit dauernd, als Bestandteil der Haupttätigkeit des Handelnden oder nur sporadisch ausgeführt wird.²

Fahren wir nun fort mit der Betrachtung unseres Beispiels. Auch wenn also Versicherungsunternehmen Bankgarantien übernehmen können, so ist dies zum ersten das einzige Bankgeschäft, das Versicherungsunternehmen tätigen können;³ zweitens – und das ist die gewichtigste Erwägung – ist die Übernahme von Bankgarantien nicht

¹ M. M. Agarkov, *Osnovy bankovskogo prava. Kurs lekcij. Učenie o cennyh bumagach (naučnoe issledovanie)* [Grundlagen des Bankrechts. Vorlesungen. Die Lehre von den Wertpapieren (eine wissenschaftliche Untersuchung)], Moskau 1994, S. 10-11.

² Die materielle Betrachtungsweise wurde etwa angewandt bei der Qualifikation der Tätigkeit der Agentur für Restrukturierung von Kreditorganisationen; vgl. dazu G. A. Tosunjan / A. Ju. Vikulin, *Obščij i postatejnyj kommentarij k Federal'nomu zakonu „O restrukturizacii kreditnych organizacij“* [Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über die Restrukturierung von Kreditinstituten“], Moskau 2000, S. 68-71.

³ Durch den Hinweis auf den Umstand, dass Versicherungsunternehmen nur eine Art von Bankgeschäften tätigen können, möchten wir die Unterscheidung der Versicherungsunternehmen von Kreditinstituten unterstreichen. Letztere führen für gewöhnlich nicht nur eine Art, sondern mehrere verschiedene Arten von Bankgeschäften aus. Die Möglichkeit der Vornahme von Bankgeschäften unterschiedlicher Art durch Kreditinstitute als konstituierender Bestandteil ihrer Begriffsbestimmung ist im Bankengesetz geregelt, wo es heißt, ein Kreditinstitut sei eine juristische Person, die berechtigt ist, Bankgeschäfte (das letzte Wort steht in der Mehrzahl) vorzunehmen; eine Bank sei ein Kreditinstitut, das berechtigt ist, eine Reihe von Bankgeschäften (wieder ist die Mehrzahl verwendet) aus einem streng festgelegten Kreis vorzunehmen; ein sonstiges Kreditinstitut sei ein Kreditinstitut, das berechtigt ist, eine der Art nach durch die Bank Russlands beschränkte Reihe von Bankgeschäften vorzunehmen (wieder ist das Wort „Bankgeschäfte“ in der Mehrzahl gebraucht) Mithin ist die Mehrzahl verschiedener Bankgeschäfte, die vorgenommen werden können, integraler Bestandteil des Begriffs der Kreditorganisation in allen drei aufgeführten Fällen.

der Kerntätigkeit eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen, sondern ist für dieses eine zusätzliche, am Rande ihrer Tätigkeit mit ausgeübte Art der Tätigkeit, die vereinzelt vorkommt, aber auch ganz fehlen kann. Folglich ist die Übernahme von Bankgarantien durch Versicherungsunternehmen keine Bankentätigkeit. In diesem Beispiel außer Betracht geblieben ist die formelle Betrachtungsweise zur Abgrenzung der Bankentätigkeit, die in einigen anderen Fällen erforderlich ist. So gibt es zum Beispiel gesetzlich vorgesehene Fälle, in denen bestimmte unternehmerisch tätige Personen [, die nicht den Status eines Kreditinstitutes haben, *Zusatz d. Übers.*] nicht nur Geschäfte tätigen, die in den Kreis der Bankgeschäfte fallen, sondern dies auch als ihre Haupttätigkeit betreiben. So sieht Art. 358 ZGB vor, dass Pfandleihanstalten die Vergabe kurzfristiger Kredite an natürliche Personen gegen die Verpfändung von Sachen dieser Personen geschäftsmäßig betreiben können. Die Vergabe von Krediten ist eines der wichtigsten Bankgeschäfte und ist in Art. 5 Bankengesetz erfasst mit der Formulierung: „Anlage der in Nr. 1 genannten Gelder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“. Ist jedoch die Kreditvergabe durch Pfandleihanstalten Bankentätigkeit?

Eine Antwort auf diese Frage lässt sich mit Hilfe der formalen Betrachtungsweise finden. Das Wesen der *formalen Betrachtungsweise* besteht in folgendem:

- Erstens ist zu prüfen, ob die handelnde Person als formale Grundlage ihres Handelns die staatliche Registrierung bei der Bank Russlands durchlaufen hat,
- zweitens ist Voraussetzung für die Vornahme von Bankgeschäften die Erteilung einer Lizenz (einer besonderen Genehmigung) der Bank Russlands als weitere formale Grundlage des Handelns der betreffenden Person.

Das Erfordernis der *formalen Betrachtungsweise* neben der materiellen beruht auf der Definition des Bankrechts als des Teils des Rechts, der die Vornahme von Bankgeschäften durch Kreditinstitute regelt. Die in Art. 1 Bankengesetz gegebene Definition des Begriffes des Kreditinstitutes enthält die Begriffe „Lizenz“ und „staatliche Registrierung“ und macht diese damit zu Bestandteilen des Begriffes des Kreditinstitutes.

Mithin ist nach geltendem Recht eine Person, die nicht das Verfahren der staatlichen Registrierung durchlaufen hat und der keine Lizenz zur Vornahme von Bankgeschäften erteilt wurde, kein Kreditinstitut.

Die weitere Betrachtung des Beispiels ergibt folgendes: Der Begriff des Kredits ist, als allgemeiner und grundlegender Begriff, in dem sich die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten sowohl innerhalb des Bankenwesens, als auch in dessen Verbindung zur „Außenwelt“ widerspiegeln, einer der systembildenden Begriffe des Bankrechts. Dennoch erstreckt sich das Bankrecht bei weitem nicht auf alle Fälle, in denen eine Person die Kreditvergabe zum Hauptinhalt ihrer Tätigkeit macht. Umgekehrt sind nicht alle Rechtsnormen, die Vergabe von Krediten regeln, dem Bankrecht zuzurechnen. So unterliegen Pfandleihanstalten, die gem. Art. 358 ZGB gewerbsmäßig gegen Verpfändung von Sachen natürlichen Personen kurzfristige Kredite gewähren, nicht der Pflicht zur staatlichen Registrierung bei der Bank Russlands und benötigen für ihre Tätigkeit keine Lizenz. Daher ist die Tätigkeit der Pfandleihanstalten nicht Bankentätigkeit; sie wird nicht durch das Bankrecht, sondern durch ein anderes Rechtsgebiet (das bürgerliche Recht) geregelt.

Als ein anderes Beispiel können Kreditgenossenschaften dienen, die in Art. 4 Punkt 8 des Föderalen Gesetzes „Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen“ vom 8. Dezember 1995¹ erwähnt sind. Eine Kreditgenossenschaft ist eine nicht-kommerzielle Organisation, deren Zweck die Vergabe von Krediten an ihre Mitglieder und die Annahme von Spareinlagen von ihnen ist. Gem. Art. 4 Punkt 10 des genannten Gesetzes wird das Verfahren der Gründung und Tätigkeit von Kreditgenossenschaften durch die entsprechenden Gesetze geregelt. Eine Betrachtung der Art der Befassung der Kreditgenossenschaften mit Bankgeschäften zeigt, dass die Vergabe von Krediten die Haupttätigkeit dieser Genossenschaften ist. Dennoch sind sie wegen des Fehlens der formalen Merkmale der staatlichen Registrierung und der Genehmigung durch die Bank Russlands keine Kreditinstitute. Damit sind die Kreditgenossenschaften zwar ein Teil des Kreditwesens, aber nicht des Bankenwesens Russlands. Die Rechtsnormen, von denen Art. 4 Punkt 10 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen handelt, sind also nicht Teil des Bankrechts.

Das Bankrecht gliedert sich in folgende Bereiche:

¹ Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii [Gesetzblatt der Russischen Föderation] 1995, Nr. 50, Pos. 4870.

Das besondere Bankrecht, zu dem das Bankengesetz sowie die Föderalen Gesetze „Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Russlands)“, „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) von Kreditinstituten“ und „Über die Restrukturierung von Kreditinstituten“ gehören;

das allgemeine Bankrecht, zu dem alle anderen in Gesetzbüchern (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Steuergesetzbuch, Haushaltsgesetzbuch, Zollgesetzbuch u.a.) und anderen föderalen Gesetzen enthaltenen Normen über Rechtsverhältnisse gehören, die bei der Vornahme von Bankgeschäften entstehen.

Zu betonen ist, dass die Einteilung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil auch für andere Rechtsgebiete charakteristisch ist, etwa für das Wettbewerbsrecht.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die innere Struktur der Organisation dieser Rechtsgebiete einen unterschiedlichen Inhalt bestimmter Begriffe, deren Bezeichnungen ähnlich sind, zur Folge hat. Wenn also die Begriffe „besonderes Bankrecht“ und „besonderes Wettbewerbsrecht“ einen ähnlichen Inhalt haben – sie bezeichnen jeweils den Inbegriff der Gesetze, die ausschließlich der Regelung des entsprechenden Rechtsgebiets gewidmet sind (für das Bankrecht sind das vier, für das Wettbewerbsrecht zwei spezielle Gesetze), so unterscheiden sich die Begriffe „allgemeines Bankrecht“ und „allgemeines Wettbewerbsrecht“ in ihrer Bedeutung. Unter allgemeinem Bankrecht sind Normen zu verstehen, die sich in gleichermaßen an Kreditinstitute als professionelle Teilnehmer des Markts für Bankdienstleistungen und andere Teilnehmer des bürgerlichen Rechtsverkehrs gerichteten Gesetzen finden. Regelungen des allgemeinen Bankrechts finden sich damit in der Verfassung der Russischen Föderation, in den Gesetzbüchern und in föderalen Gesetzen, die nicht zum besonderen Bankrecht gehören. Normen des allgemeinen Bankrechts sind also in nicht spezifisch bankrechtlichen Gesetzen enthalten, obwohl sie Bankentätigkeit regeln.

Im Unterschied hierzu wird im Wettbewerbsrecht, dessen innere Untergliederung sich nach den verschiedenen Märkten, auf die es bezogen sein kann (und damit nicht nach der Art der ausgeübten Tätigkeit) richtet, unter allgemeinem Wettbewerbsrecht der Inbegriff der Normen verstanden, die sich sowohl auf Warenmärkte, als auch auf den Kapitalmarkt beziehen. Solche Normen sind enthalten in der Verfassung und in den Gesetzbüchern. Sie gehören dem allgemeinen Wettbewerbsrecht nicht deshalb an, weil sie in über das Wettbewerbsrecht hinaus allgemein geltenden

Gesetzen enthalten sind, sondern weil sie selbst allgemeine Geltung haben, d.h. sich sowohl auf Waren-, als auch auf Kapitalmärkte beziehen.

Die Perspektiven des russischen Bankrechts hängen zusammen mit der Verabschiedung föderaler Gesetze über:

- die Versicherung von Einlagen natürlicher Personen bei russischen Banken;
- eine Auskunftsstelle über die Gewährung und Abwicklung von Krediten;
- die Regelung und Kontrolle des Umgangs mit Fremdwährungen;
- die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) von Kreditinstituten;
- die Restrukturierung von Kreditinstituten (insoweit, als eine besondere Agentur mit der Liquidation von Kreditorganisationen zu beauftragen ist);
- über Hypothekenwertpapiere;
- über Banken und Bankentätigkeit (Bestimmung des Status und der Funktionen der Institute der Selbstverwaltung des Bankensektors).

Das Finanzsystem Russlands: Rückgrat oder Achillesferse der russischen Wirtschaft? Reformen und Reformbedarf im russischen Bankenwesen

von Dr. Hans-Jörg Todt und Dr. Hans Janus¹

Jede Wirtschaft ist nur so stark wie ihr Finanzsektor.

Finanzsystem und wirtschaftliche Entwicklung in Russland

Russland hat sich nachhaltig von der schweren Wirtschafts- und Währungskrise des Jahres 1998 erholt und glänzt mit einer bemerkenswerten wirtschaftlichen Dynamik. Als Grund dafür werden bekanntlich die außerordentlich hohen Rohstoff Erlöse angeführt – die russische Wachstumslokomotive wird mit Erdöl befeuert, heißt es plakativ. Dies ist richtig, doch gibt diese Feststellung nicht das ganze Bild wieder. Denn wesentlich zum Erfolg beigetragen haben auch eine sehr robuste Binnennachfrage, ein exportfördernder realer Wechselkurs sowie eine besonnene, stabilitätsorientierte Fiskal- und Schuldenbewirtschaftungspolitik der russischen Regierung, die auch im Ausland viel Anerkennung gefunden hat.

Damit ist ein kräftiger Wachstumsprozess in Gang gesetzt worden, der die verbreitete Hoffnung auf eine schnelle wirtschaftliche Entwicklung nährt. Das ist die positive Seite. Die nicht so positive Seite Russlands bleibt dennoch unübersehbar: Armut für große Teile der Bevölkerung, mangelnde Infrastruktur außerhalb der Ballungsräume Moskau und Sankt Petersburg, eine noch immer veraltete industrielle Ausrüstung sowie die (zu) starke Abhängigkeit von Rohstoffexporten.

In welchem Umfang es daher gelingen wird, das enorme Entwicklungspotential Russlands in naher Zukunft zu realisieren, hängt neben externen Entwicklungen und einer Reihe wichtiger politischer Entscheidungen in hohem Maße auch von einer intensiven Investitionstätigkeit ab sowie von der Fähigkeit des russischen Finanz-

¹ Dr. Hans-Jörg Todt ist Geschäftsführer der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH in Frankfurt am Main. Dr. Hans Janus ist Mitglied des Vorstands der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Hamburg

systems¹, die dafür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, oder anders ausgedrückt: dieses Wachstum zu finanzieren.

Aber ist dieses System, das so häufig und oft pauschal kritisiert worden ist, überhaupt in der Lage, seiner wichtigen Funktion als Finanzintermediär² in dem geforderten Maße nachzukommen? Deutet nicht die Tatsache, dass der Reform des Bankensystems im Arbeitsprogramm der russischen Regierung bis 2010 besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, auf hohe Defizite in diesem Bereich hin? Trifft die Aussage sachkundiger Beobachter im Ausland zu, die Russlands Banken nicht nur als wenig leistungsfähig, sondern sogar als Gefährdung des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Stabilität sehen? Müssen wir russische Banken somit als Achillesverse und nicht als Rückgrat der russischen Wirtschaft verstehen?

Die Struktur des russischen Bankensystems

Russland verfügte per Ende Dezember 2003 gemäß offiziellen Angaben³ über 1.666 Kreditorganisationen, davon 1.612 mit Bankenstatus. 660 Kreditorganisationen hatten ihren Sitz in Moskau, 43 in Sankt Petersburg. 32 Banken waren zu 100% im ausländischen Besitz, weitere 9 mit einem Anteil von 50% oder mehr.

Insgesamt 1.329 Kreditorganisationen verfügten über eine Lizenz der Bank Russlands (Central Bank of Russia, CBR), aber nur 310 Banken konnten eine Generallizenz aufweisen, die sie zur Ausübung aller Bankgeschäfte autorisierte (eine Aufstellung der 20 größten russischen Banken findet sich in Tab. 1).

¹ Das *Finanzsystem* umfasst eine Gruppe von Institutionen in einer Volkswirtschaft, die helfen, die Ersparnisse einer Person (oder einer wirtschaftlichen Einheit) mit den Investitionswünschen einer anderen Person oder Einheit zusammenzubringen. Dies geschieht auf Finanzmärkten (Anleihe- oder Rentenmarkt und Aktienmarkt). Der Umstand, wie gut oder schlecht dies in einem konkreten Falle geschieht, hat erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilität eines Landes.

² Finanzintermediäre sind Finanzinstitutionen (Banken und Kapital- bzw. Investmentgesellschaften), über die Sparer finanzielle Mittel auf indirektem Wege an Schuldner weiterleiten können. Der Intermediär spielt die volkswirtschaftlich wichtige Rolle eines Mittlers zwischen Sparern (Investoren) und Schuldnern, die wiederum das Geld i.d.R. für investive Zwecke verwenden.

³ The Central Bank of the Russian Federation, Bulletin of Banking Statistics, No. 1 (128), 2004, S. 69.

Tabelle 1: Die 20 größten russischen Banken

	Bank	Assets (in TRUB)	Equity (in TRUB)
1	Sberbank	1.322.719.247	135.096.339
2	Vneshtorgbank	228.706.686	60.878.595
3	Alfa-Bank	187.265.796	23.109.415
4	Gazprombank	180.667.382	25.778.695
5	International Industrial Bank	140.096.764	29.236.611
6	Bank of Moscow	110.942.400	11.367.056
7	MDM-Bank	107.969.468	8.377.350
8	Rosbank	81.344.034	10.537.530
9	International Moscow Bank	73.003.206	4.995.474
10	Ural-Siberian Bank, Ufa	62.100.434	11.019.703
11	Industry & Construction Bank, Sankt Petersburg	60.951.026	4.720.937
12	RZB, Moskau	54.285.984	3.585.394
13	Citibank	51.787.434	7.802.302
14	Menatep, Sankt Petersburg	45.511.060	3.618.039
15	Petrocommerce	38.612.109	7.186.983
16	Nomos-Bank	32.413.342	4.850.874
17	Trust & Investment Bank	32.087.441	5.207.847
18	Promsvyazbank	30.330.963	3.782.513
19	Bank "Zenit"	30.099.862	2.853.902
20	Guta-Bank	27.216.763	2.914.825

Russische Banken verfügten per Ende 2003 über insgesamt rd. 3.200 Filialen, davon allein 1.050 der staatlichen Sberbank. 100%-ige Auslandsbanken besaßen hingegen nur 15 Filialen in ganz Russland.

1.400 Banken haben ihre Lizenz verloren, überwiegend wegen Verstößen gegen die Bankengesetzgebung oder Vorschriften der Zentralbank. Hierzu dürften auch die Fälle der Insolvenz oder Liquidation von Banken in der Folge der Finanzkrise von 1998 zählen. Größter Einzelfall war der Zusammenbruch der Inkombank, deren Insolvenzverfahren noch immer nicht abgeschlossen ist und bei der in- und ausländische Gläubiger hohe Forderungsverluste erlitten haben. In den übrigen Fällen führ-

ten die verschiedensten Formen von Übernahmen und Fusionen zum Verlust der Banklizenz. Dieser Prozess der Konzentration des russischen Banksektors dürfte gerade erst begonnen haben und wird zu vielen weiteren Zusammenschlüssen und Übernahmen führen.

Das registrierte Eigenkapital aller russischen Banken betrug zum Stichtag 31.12.2003 rd. 356 Mrd. Rubel und hat sich in den letzten Jahren sprunghaft erhöht. Hier wie auch bei den Bankenaktiva („Assets“) konzentriert sich ein sehr großer Teil auf wenige Banken. So verfügten per Ende 2001 die größten 64 Banken über rd. 80% aller Aktiva.

Die russischen Banken werden häufig in 4 verschiedene Kategorien eingeordnet (vgl. Tabellen 2-5):

Staatliche Banken mit einem Anteil von rd. 30% aller Assets, Tabelle 2:

<p>Banken mit staatlichem Hintergrund (ca. 30% der Gesamtaktiva)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vnesheconombank¹ - <i>SBERBANK Savings Bank of the Russian Federation (Teilprivatisierung ab 2007 geplant)</i> - Vneshtorgbank (Privatisierung pending; EBRD u. IFC haben Interesse geäußert)
---	--

Private Banken ohne direkte Anbindung an russische Rohstoffunternehmen (aber mit wenigen Ausnahmen Mitglied einer Unternehmensgruppe oder einem Sektor der Industrie zugehörig) mit rd. 22% der Assets, Tabelle 3:

¹ Diese Bank ist in Tabelle 1 nicht aufgeführt, da sie über keine Banklizenz verfügt, sondern auf der Grundlage eines speziellen Gesetzes tätig ist. Sie ging 1924 aus der früheren *Rossijskij Kommerceskij Bank* hervor und führte bis 1988 den Namen *Vneshtorgbank*. Seit dieser Zeit firmiert sie als Bank for Foreign Economic Affairs of the USSR (*Vnesheconombank*), vgl. *The History of Vnesheconombank*, Moskau 2000.

<p>Private Großbanken, die nicht direkt an russische Rohstoff-Unternehmen gebunden sind (ca. 22% der Gesamtaktiva)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - International Industrial Bank (Rüstungsindustrie) - Bank of Moscow (StadtMoskau) - MDM-Bank (gehört zur MDM Group) - Ural-Siberian Bank - Nomos-Bank - Promsvyazbank (gehört zur Promsvyazbank-Gruppe) - Globex - Transcreditbank (Bank der Russischen Eisenbahn) - Industry & Construction Bank, Sankt Petersburg - BIN-Bank (gehört zur BIN-Gruppe) - Ingosstrakh-Soyuz (gehört der größten russischen Versicherungsgesellschaft Ingosstrakh) - AvtoVAZBank, Togliatti (Avtovaz)
---	---

Banken, die zu Financial Industrial Groups der großen russischen Rohstoffunternehmen gehören, **Tabelle 4:**

<p>Banken, die zu Financial-Industrial Groups der führenden russischen Rohstoff-Unternehmen gehören (ca. 10% der Gesamtaktiva)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alfa-Bank (gehört neben Tyumen Oil zur Alfa Group) - Gazprombank (Gazprom) - Rosbank (gehört neben Norilsk Nickel zur FIG Interros-Gruppe) - Menatep, Sankt Petersburg (Yukos-Gruppe) - Petrocommerce (Lukoil) - Trust & Investment Bank (Yukos-Gruppe) - Bank "Zenit" (Tatneft) - Nikoil IBG Bank (NIKoil) - Surgutneftegazbank (Surgutneftegaz) - Avtobank-Nikoil (NIKoil) - Devon-Kredit, Almetyevsk (Tatneft) - Severgazbank, Vologda (Gazprom) - Metallurgical Commercial Bank Tscherepowets (Severstal)
---	---

Auslandsbanken, **Tabelle 5:**

<p>Banken mit über 50%igem ausländischem Kapitalanteil (ca. 9% der Gesamtaktiva)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - International Moscow Bank - RZB, Moskau - Citibank - ING Bank Eurasia - ABN Amro Bank - Commerzbank Eurasia - Deutsche Bank - WestLB Vostok - CSFB - Credit Lyonnais Rusbank - Dresdner Bank, Sankt Petersburg - JP Morgan Bank International - Garanti-Bank - Bank Societe Generale Vostok - HSBC Bank (RR)
---	--

Der Rest verteilt sich auf mittlere und kleinere Banken in Russland ohne größere Bedeutung.

Wie stellt sich die Leistungsfähigkeit russischer Banken im internationalen Vergleich dar?

1. Bei einer Analyse des russischen Bankensystems fällt zunächst die große Zahl von Banken und Bankfilialen auf. Russland gilt wegen der höchsten Bankendichte bezogen auf die Bevölkerung aller Emerging Markets als „overbanked“. Die allermeisten Banken sind jedoch klein, relativ unbedeutend und meist auch unterkapitalisiert. Dagegen konzentrieren sich ein großer Teil des gesamten Bankenkapitals und aller Aktiva auf eine überschaubare Anzahl von Banken, bei denen die staatlichen Institute Sberbank und Vneshtorgbank in mehrfacher Hinsicht durch ihre dominierende Position auffallen. So verfügen Anfang 2002 allein die Sberbank und die Vneshtorgbank über rd. 72% aller Einlagen der privaten Haushalte sowie rd. 32% aller Bankaktiva und sind zudem praktisch als einzige Banken in der Lage, größere Kredite an Unternehmen darzustellen.

Obwohl das russische Finanzsystem die Krise des Jahres 1998 schnell und weitgehend überwunden hat und mit hohem Tempo voranschreitet, sind seine Dimensionen im internationalen Vergleich noch immer klein. So bleiben z. B. die privaten Spareinlagen bei Banken, bezogen auf das BIP, mit etwa 10% deutlich unter internationalen Normen – 20% gelten allgemein als eine Untergrenze für vergleichbare Länder.

Auch andere relevante Messgrößen zeigen ein ähnliches Ergebnis:

Die Geldmenge M2 (Geld und Quasigeld) betrug 2001 24% vom BIP (zum Vergleich: Polen 43%, Tschechische Republik 71%), Bankforderungen an den Privatsektor 17% vom BIP (Polen 26%, Tschechische Republik 45%), ausstehende Anleihen 3% vom BIP (Polen 20%, Tschechische Republik 15%). Ökonomen würden hier von einer unzureichenden Monetarisierung der Volkswirtschaft sprechen.¹

Auch die Kreditvergabe durch Geschäftsbanken an den Privatsektor gilt als wichtige Determinante der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. So waren im Jahre 2001 gerade 3% aller Anlageinvestitionen russischer Unternehmen durch Banken finanziert.²

Auslandsbanken spielen insgesamt nur eine kleine Rolle. Das hat in erster Linie mit den noch geringen geschäftlichen Möglichkeiten zu tun, die sich ihnen zur Zeit bieten, aber auch mit den schwierigen Rahmenbedingungen. Dazu zählen vor allem das Rechtssystem, die Rechnungslegung vieler Unternehmen und fehlende Möglichkeiten einer ausreichenden Besicherung von Krediten. Das ist bedauerlich, da Russland nicht über das Maß an Know-how-Transfer durch ausländische Banken verfügen kann, wie dies andere Reformländer in Mittel- und Osteuropa getan haben. Auch würde sich die Wettbewerbsintensität auf dem russischen Markt durch aktive Auslandsbanken erhöhen – angesichts der Dominanz der beiden Staatsbanken sicher ein förderndes Element.

¹ Vgl. „Das russische Banksystem leidet unter selbst verschuldeter Isolation“. Börsen-Zeitung, 29.11.2003

² Eine Ausnahme bilden hier die großen Exportunternehmen, die über andere Möglichkeiten der Finanzierung verfügen.

2. Das russische Bankensystem weist eine Reihe positiver Erscheinungen auf:

- Es hat sich überraschend schnell von der Krise des Jahres 1998 erholt.
- Russische Banken, vor allem größere, sind allgemein ausreichend kapitalisiert und profitabel.
- Das Vertrauen der Bevölkerung in das Bankensystem hat deutlich zugenommen; ein Indiz: die privaten Spareinlagen sind 2002 um rd. 44% gestiegen.
- Die (staatlichen) Sberbank und Vneshtorgbank erweisen sich als stabilisierende Größen im Bankensystem.
- Die Regierung und Zentralbank Russlands haben die Kapitalisierung von Banken, die Bankenaufsicht und die Berichterstattung der Banken deutlich verbessert.
- Das Management und in einigen Fällen auch das Fachpersonal weisen eine hohe Qualifikation auf.

3. Dagegen stehen eine Reihe **negativer Erscheinungen**:

- In einigen Fällen ist trotz guter Kapitalisierung die Qualität des Kapitals fragwürdig; auch entspricht die Risikovorsorge nicht immer ganz den eingegangenen Risiken.
- Eigentümer- und Kontrollstrukturen sind oftmals unklar.
- Unzureichende Unternehmensaufsicht, unzureichende Standards in der Rechnungslegung und der Überwachung erschweren insbesondere die Bankenaufsicht.
- Es gibt häufig Probleme, die kurzfristigen Liquiditätserfordernisse in einem engen und fragmentierten Geldmarkt erfüllen zu können.
- Die (gesetzlich vorgeschriebene) Kurzfristigkeit von Spareinlagen macht sie zur Refinanzierung von langfristigen Krediten an Unternehmen nur begrenzt geeignet.

- Die meisten Kredite gehen an große staatliche und Rohstoffunternehmen. Der Sektor der Klein- und Mittelunternehmen (SME) geht nahezu leer aus.
 - Mit Ausnahme der Sberbank werden Aktien von Banken nicht an der Börse gehandelt.
4. Insgesamt ist festzustellen, dass das fragmentierte russische Bankensystem (mit den genannten Ausnahmen) noch recht weit entfernt davon ist, eine an Risiko- und Effizienzkriterien orientierte Kreditpolitik zu praktizieren, während sich die größeren Banken wegen der günstigen Konditionen zunehmend auf den internationalen Finanzmärkten refinanzieren. Letzteres ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, zumal Russland durch Moody's im Oktober des vergangenen Jahres der Investment-Grade verliehen worden ist.

Die Asienkrise 1997 hatte den betroffenen Volkswirtschaften allerdings auch drastisch vor Augen geführt, dass dies nicht ganz ungefährlich ist. Denn der Zinssatz, zu dem Geld aufgenommen wird, kann insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen nur dann als sinnvolles Instrument internationaler Kreditallokation dienen, wenn der Finanzsektor international verbindlichen Regularien, wie sie vor allem im Basel Accord festgelegt worden sind, unterworfen ist¹. Davon kann in Russland aber noch nicht die Rede sein. In diesem Falle kann es schnell zu Fehlallokationen der aufgenommenen Mittel mit erheblichen negativen Wirkungen für die Realwirtschaft kommen. Insofern ist die Frage berechtigt, ob das „wohl grundsätzlich richtige Gütesiegel von Moody's nicht zur Unzeit kommt.“²

Der Druck auf die Regierung zur schnellen und durchgreifenden Reform des Bankensystems in Russland hat sich damit noch einmal spürbar erhöht.

¹ Vgl. Mechthild Schrooten: Asienkrise – Fünf Jahre danach. DIW-Wochenbericht 38/02

² Überraschender Investment-Grade für Russland, Neue Zürcher Zeitung vom 9.10.2003

Reformpläne für den Banken- und Finanzsektor Russlands

Die russische Regierung ist sich dieser Problematik bewusst und hat die Reform des Banken- und Finanzsystems mit hoher Priorität vorangetrieben, allerdings noch nicht umgesetzt. Ihre Bemühungen konzentrieren sich dabei auf die Verbesserung der Bankenstruktur sowie der Bankenaufsicht und -effizienz. Geplant sind darüber hinaus die Verbesserung des Schutzes der Rechte von Kreditgebern, ein verbessertes Insolvenzrecht für Unternehmen und Banken, verbesserte Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Firmen sowie Regeln zur guten Führung eines Unternehmens (Corporate Governance).

Auch soll es in Zukunft z. B. leichter möglich sein, solche Banken zu schließen, die den minimalen Kapitalanforderungen nicht genügen und/oder bestimmte Normen der Bankenaufsicht nicht erfüllen.

Ein besonderes Thema stellt die schon mehrfach erwähnte Sberbank dar. Es ist immer bedenklich, wenn das Bankensystem eines Landes durch ein Institut dominiert wird, das auch noch einen staatlichen Hintergrund hat. Auf der anderen Seite kann die Volkswirtschaft Russlands auf die im übrigen profitable Sberbank heute gar nicht verzichten. Es kommt also darauf an, Voraussetzungen dafür zu schaffen, anderen Banken vergleichbare Wettbewerbschancen zu bieten („Leveling the Playing Field“) und mittelfristig eine differenziertere Bankenlandschaft aufzubauen.

Ein wichtiges Element dafür ist die Einführung der Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation¹, über die eine Sberbank de facto vorher schon verfügte. Allerdings ist hier darauf zu achten, dass nur solche Banken in das System einbezogen werden, die wirtschaftlich gesund sind und ordentlich geführt werden. Sollte dies in bestimmten Fällen nicht zutreffen, wäre dies ein Anlass, den betroffenen Banken die Lizenz zu entziehen.

¹ Föderales Gesetz Nr. 177-FZ vom 10.12.2003.

Der nächste Schritt auf dem Weg zur Modernisierung des russischen Bankensystems deutet sich ebenfalls bereits an: die Privatisierung der beiden Staatsbanken¹. Diese Entwicklung ist bei der Vneshtorgbank wesentlich weiter fortgeschritten als bei der Sberbank. Ein Einstieg der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) mit einem Kapitalanteil von ca. 15 % wird im Laufe des Jahres 2004 für wahrscheinlich gehalten. Es darf aber angenommen werden, dass die EBRD bemüht sein wird einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Vneshtorgbank zu gewinnen als es in der Kapitalbeteiligung zum Ausdruck kommt. Als weiterer möglicher Investor wird immer wieder die Weltbank-Tochter IFC genannt. Bei der Sberbank ist mit einer (Teil-) Privatisierung kaum vor 2007 zu rechnen.

Zusammenfassung und Ausblick

Auch eine wohlwollende Betrachtung des russischen Banken- und Finanzsystems kommt um die Feststellung nicht herum: es weist trotz anzuerkennender Fortschritte noch immer zu große Defizite auf. Angesichts der schnellen Entwicklung des Realsektors und seiner Anforderungen müsste man auf diesem Gebiet schon wesentlich weiter sein.

Zwar würde das gesamte System im Falle einer Krise, für die es im Moment allerdings keine Hinweise gibt, kurzfristig keine wesentlichen Schäden im Realsektor anrichten. Insofern wäre es nicht angemessen, es als Achillesverse der russischen Wirtschaft zu bezeichnen.

Auf mittlere Sicht würde man aber schon zu einer deutlich anderen Einschätzung kommen. In einem hypothetischen Krisenszenario, das interne und externe Erschütterungen (z.B. ein Verfall der Öl- und Gaspreise) berücksichtigt, müsste man mit sehr ernsthaften Konsequenzen für die gesamtwirtschaftliche Stabilität und das Wirt-

¹ Vgl. Mamakin / Schröder, Die Reform des russischen Bankensektors und die Rolle der staatlichen Banken, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, SWP Studie S 22, 2003, S. 18 ff.

schaftswachstum Russlands rechnen. Eine Stütze der Wirtschaft, wie in dem Bild mit dem Rückgrat bildlich umschrieben, stellt es damit sicher (noch) nicht dar.

Für die russische Regierung führt kein Weg an einer konsequenten Realisierung der Reformpläne vorbei. Im Grunde müsste das Reformtempo sogar noch beschleunigt werden. Es bleibt abzuwarten und zu hoffen, dass der Reformeifer nicht unter wahl-taktischen Erwägungen leidet und unpopuläre Reformschritte in die weite Zukunft verschoben werden.

Russland würde in hohem Maße von einem starken Finanz- und Banksektor profitieren. Ein Nachlassen in den Bemühungen würde mit einem Preis bezahlt, der mit Sicherheit zu hoch wäre.

Aktuelle Rechtsprobleme bei Hermes-gedeckten Finanzkrediten an russische Kreditnehmer

von Dr. Roland Elben¹

Es gibt unzählige praktische Gründe, das auf Hermes-Deckungen gestützte deutsche Exportfinanzierungssystem als Basis für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen in die Russische Föderation einzusetzen. Dennoch sind der Exporteur und das eingebundene Exportfinanzierungsinstitut gut beraten, sich vor dem Abschluss von Exportfinanzierungsgeschäften mit russischen Kreditnehmern einige Quellen potentieller Abwicklungsstörungen vor Augen zu führen. Dabei dürften aus juristischer Perspektive drei Themenkategorien besondere Aufmerksamkeit verdienen.

- spezifische Deckungsanforderungen von Euler Hermes im Zusammenhang mit der Russischen Föderation;
- die Erhebung von Quellensteuer im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Finanzierungen in die Russische Föderation, und
- einzelne, aus dem russischen Rechtssystem erwachsende Hürden.

Jeder dieser Problembereiche soll nachstehend anhand von ein oder zwei Beispielen aus der täglichen Erfahrung der AKA und insbesondere im Hinblick auf die juristischen Implikationen aus dieser Art von Finanzierungen dargestellt werden:

1. Das Euler Hermes-System für die Besicherung der Rückzahlung von Hermes-gedeckten Krediten in die Russische Föderation

a) Einbindung des russischen Importeurs: Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ausfuhr von deutschen Gütern und Dienstleistungen in die Russische Föderation auf mittel- oder langfristiger Basis muss im Regelfall eine russische Bank eingebunden werden, um als finanzieller Mittler zwischen der deutschen kreditgebenden Bank und dem russischen Importeur zu dienen. Dementsprechend gewährt die AKA Interbankkredite an die lokale Bank des Importeurs als Kreditnehmer. Im folgenden sollen diese Interbankenkredite als "deutsche Kredite" bezeichnet werden. Die russische Bank benutzt ihrerseits

¹ Dr. Roland Elben, LL.M., ist Leiter der Rechtsabteilung der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH in Frankfurt am Main

die aus dem deutschen Kredit gewährten Mittel zur Kreditvergabe an ihren russischen Kunden, den Importeur, dieser Kredit wiederum dient der Finanzierung des Exportvertrages. Der Vertrag zwischen der russischen Bank als Kreditgeber und dem russischen Importeur wird hier als der "russische Kredit" bezeichnet.

Eine der spezifischen Voraussetzungen für eine Hermes-Deckung, die infolge der Bankenkrise 1998 in Russland etabliert wurden und auf deren Erfüllung Euler Hermes (mit wenigen Ausnahmen) im Zusammenhang mit Finanzkrediten in die Russische Föderation besteht, ist die Integration des Importeurs in die Rückzahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers unter dem deutschen Kredit, um das Schadensrisiko der deutschen Bank im Falle der Insolvenz des russischen Kreditnehmers zu mindern. Das bedeutet: Wenn der Kreditnehmer infolge seiner Insolvenz den deutschen Kredit nicht zurückführen kann, ist der Importeur verpflichtet, an seine Stelle zu treten und den Kredit an dessen Stelle zurückzuzahlen. Es existieren hingegen keine spezifischen Euler Hermes-Anforderungen bezüglich des speziellen Rechtsinstruments, das zur Sicherstellung der Einbeziehung des Importeurs in die Haftung des Kreditnehmers verwendet werden soll.

Der naheliegendste Weg der Einbindung wäre zweifelsohne die Abgabe einer Zahlungsgarantie des Importeurs zugunsten der deutschen Bank. Gemäß den Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuches dürfen jedoch Garantien ausschließlich durch Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften herausgelegt werden. Was das russische Recht als Sicherheit zur Verfügung stellt, ist das Instrument der Bürgschaft, die dem Begünstigten den gleichen Schutz bietet wie eine Bürgschaft unter deutschem Recht und die durch den Importeur zugunsten der AKA herausgelegt wird. Die Alternative dazu ist der Abschluss eines sogenannten Schuldbeitritts, durch den der Importeur zur Vertragspartei des deutschen Kreditgebers wird, indem er zu dem Kreditnehmer als zusätzlicher Schuldner der Rückzahlungsverpflichtung des ursprünglichen Kreditnehmers hinzutritt.

So vielversprechend dieser Sicherheitentypus aus der Sicht des Begünstigten erscheinen mag, gibt es jedoch einen erheblichen Nachteil, der beiden Konzepten zu eigen ist: Sowohl durch die Ausstellung einer Bürgschaftserklärung

zugunsten der deutschen Bank als auch durch die kumulative Übernahme der Rückzahlungsverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber der AKA läuft der Importeur Gefahr, zweimal zur Tilgung der gleichen Verpflichtung herangezogen zu werden; auf der einen Seite als Bürge bzw. Schuldner gegenüber der AKA und andererseits in seiner Eigenschaft als Kreditnehmer unter dem russischen Kredit. Letzteres ist besonders nachteilig dann, wenn die russische Bank ihre Zahlungen unter dem deutschen Kredit aus Gründen der Insolvenz nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wäre der Konkursverwalter der russischen Bank berechtigt, die Rückzahlung des russischen Kredits zu verlangen, obwohl der Importeur unter der Bürgschaftserklärung oder dem Schuldbeitritt gegenüber der deutschen Bank in gleichem Umfang haftet.

Diese unumgängliche zweifache Haftung hält verständlicherweise viele potentielle Käufer mit Sitz in der Russischen Föderation davon ab, deutsche Güter und Dienstleistungen auf Hermes-gedeckter Exportfinanzierungsbasis zu erwerben.

Die AKA hat vor einiger Zeit auf Basis einer zwischen der russischen Bank und dem deutschen Kreditgeber abzuschließenden Abtretungsvereinbarung eine Technik entwickelt, um die zweifache Haftung des Importeurs zu umgehen. Gemäß den Bestimmungen der Abtretungsvereinbarung tritt der Kreditnehmer seine Rückzahlungsansprüche unter dem russischen Kredit an den deutschen Kreditgeber unbedingt und uneingeschränkt ab. Der Importeur würde bis zum eventuellen Eintritt eines Verzugsfalls angewiesen, seine Rückzahlungsverpflichtungen unter dem russischen Kredit ungeachtet der vorhergehenden Abtretung bis auf weiteres durch Zahlung an den Kreditgeber, d.h. die russische Bank, zu erfüllen. Um die Wirksamkeit der Abtretung zu sichern, ist es entscheidend, dass die Abtretung nach deutschem Rechtsverständnis nicht lediglich eine Sicherungsabtretung darstellt, ein Konzept, das dem russischen Zivilrecht nicht geläufig ist. Vielmehr muss es sich um eine unbedingte Abtretung handeln, die rückabgewickelt wird, sobald der Bedarf für die Absicherung nicht mehr existiert. Die Verwendung einer Sicherungsabtretung alleine würde es dem Insolvenzverwalter der russischen Bank ermöglichen, diese unter Hinweis auf eine Vorzugsbehandlung einzelner Gläubiger der Vermögensmasse anzufechten. Sechs Monate nach Abtretung ihrer Rückzahlungsansprüche wären hingegen die Chancen des Konkursverwalters

der russischen Bank auf Anfechtung einer uneingeschränkten Abtretung äußerst gering; drei Jahre danach wäre die Anfechtung gänzlich ausgeschlossen. Die Abtretungsregelung bietet also eine geeignete Methode, um den russischen Importeur als zusätzlichen Schuldner unter dem deutschen Kredit zu involvieren, ohne ihn mit dem Risiko zu konfrontieren, zweimal die gleiche Verpflichtung erfüllen zu müssen.

Die Abtretung ist jedoch kompliziert; der Dokumentationsaufwand, um sie rechtswirksam umzusetzen, ist enorm. Aus der Perspektive des Zedenten gibt es überdies eine Reihe von komplexen Buchungsproblemen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht überraschend, dass sich die Mehrheit der russischen Importeure zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung oder zum Eintritt in die Rückzahlungsverpflichtung der russischen Banken unter dem deutschen Kredit entschlossen hat, ungeachtet der Möglichkeit, nicht nur für die Bonität des Kreditnehmers, sondern auch durch den Konkursverwalter in Anspruch genommen zu werden.

- b) Zahlungsgarantie der Muttergesellschaft:** In einigen Fällen verlangt Euler Hermes neben der Einbindung des Importeurs eine Zahlungsgarantie auf erstes Anfordern, die durch die Konzernobergesellschaft der russischen Bank zu Gunsten der deutschen kreditgebenden Bank ausgestellt werden soll. Und zwar wird eine solche Garantie immer dann verlangt, wenn die russische Bank, die als Kreditnehmer fungiert, ihren Jahresabschluss nicht nach International Accounting Standards (IAS) erstellt. Wenn die Muttergesellschaft der russischen Bank lediglich (wie im Regelfall) eine im Ausland ansässige Holding ist, muss üblicherweise davon ausgegangen werden, dass sie abgesehen von ihren Beteiligungen, d.h. dem Anteil an ihrer Tochtergesellschaft, keine nennenswerten Vermögenswerte zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Garantie besitzt. Da es bei einer Garantie auf erstes Anfordern jedoch entscheidend auf die Schnelligkeit der Durchsetzung ankommt, ist es ratsam, dass die Garantie dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Sitzstaates der Muttergesellschaft unterliegt. Würde dagegen die Garantie deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit unterliegen, müsste der Begünstigte zunächst einen deutschen Titel erlangen, der dann am Sitz des Garanten im Rahmen eines regelmäßig zeitraubenden Exequatur-Verfahrens in ein lokales Urteil umgewandelt werden würde. Im Verzugsfalle müsste die AKA also die Garantie in

einer Offshore-Gerichtsbarkeit durchsetzen, indem sie in Ermangelung anderer übertragbarer Vermögenswerte durch eine vorläufige einstweilige Verfügung oder einen Arrest eine Pfändung der Beteiligung der Garantin an dem Kreditnehmer anstrebt. Der Versuch, eine einstweilige Verfügung im Gerichtsstand A für Anteile an einem Unternehmen mit Sitz im Gerichtsstand B gegen einen Inhaber mit Sitz im Staat C durchzusetzen und die anschließende Durchsetzung der in diesen Aktien verbrieften Rechte wirft so viele interessante grenzüberschreitende Rechtsfragen auf, dass die AKA inständig hofft, sich auf die Garantie der Konzernobergesellschaft nie verlassen zu müssen.

2. Fragen der Quellensteuer

- a) **Allgemein:** Ein drittes wesentliches Problem bei der Exportfinanzierung mit Russland, das in der Vergangenheit bereits ausführlich diskutiert wurde, jedoch nach wie vor der Aufmerksamkeit bedarf, ist die Frage der auf Kreditzinsen und -gebühren anfallenden Quellensteuer. Die Standarddokumentation der AKA enthält eine Bestimmung, wonach der Kreditnehmer für die Zahlung von eventuell zu zahlender Quellensteuer haftet. Sollte der Kreditnehmer per Gesetz oder Verordnung an der Übernahme der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Quellensteuer gehindert sein, gilt die sogenannte "Gross-up"-Bestimmung, nach der der Kreditnehmer verpflichtet ist, die im Zuge der Quellenbesteuerung einbehaltenen Beträge bis zur Höhe des nach dem Kreditvertrag zahlbaren Betrages aufzustocken.

Gemäß dem geltenden Steuerrecht der Russischen Föderation wird eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf alle Zins- und Gebührenzahungen durch einen Gebietsansässigen der Russischen Föderation an einen im Ausland domizilierten Nichtansässigen erhoben. Beide zuvor erwähnten Vertragsbestimmungen sollen dazu dienen, die wirtschaftliche Haftung für die Zahlung von Quellensteuer auf den Begünstigten des Kredits zu verschieben und werden unter zwingendem russischen Recht als unwirksam und nicht durchsetzbar angesehen. Vielmehr haben die russischen Steuerbehörden die Befugnis zur Einbehaltung von Quellensteuer an diejenigen russischen Gebietsansässigen übertragen, die für die Zinszahlungen haften: Insofern handeln diese als Vertreter der Regierung. Glücklicherweise sind unter dem deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommen Zinszahlungen an in Deutschland ansässige

Unternehmen von der Quellensteuer befreit. Solange also von russischen Schuldnern an einen deutschen Kreditgeber geschuldete Zahlungen in den Geltungsbereich des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens einbezogen werden können, sind für den Kreditgeber keine Probleme im Zusammenhang mit Quellensteuerbelastung zu erwarten.

- b) Leasing-Pläne:** Gelegentlich wird die AKA mit dem Wunsch des Importeurs konfrontiert, ihn durch die Gestaltung der Finanzierung bei der Vermeidung von Einfuhrumsatzsteuer zu unterstützen, die auf den Transfer von ausländischen Gütern in die Russische Föderation erhoben wird. Zu diesem Zweck wird die zu exportierende Ausrüstung an eine 100%ige, z.B. in Luxemburg ansässige Tochter des Importeurs veräußert. Diese Tochtergesellschaft wiederum schließt eine Finanzierungs-Leasing-Vereinbarung mit ihrer Muttergesellschaft, dem russischen Importeur. Nach Kenntnisstand der AKA tolerieren die russischen Steuerbehörden diese Art von Transaktionen, um Importe von Investitionsgütern in die russische Föderation zu fördern. Finanzierungs-Leasing-Vereinbarungen sind daher von Einfuhrumsatzsteuer auf Importe in Russland befreit, weil sie das Recht einräumen, alle wirtschaftlichen Vorteile eines Wirtschaftsgutes zu nutzen, ohne dessen Eigentümer zu werden.
- c)** Für Kreditgeber wie die AKA besteht das Problem bei der Finanzierung solcher Exportgeschäfte darin, dass sie zwei Steuerbefreiungstatbestände mit unterschiedlichen Zielumsetzungen in der gleichen wirtschaftlichen Transaktion vereinen: Auf der einen Seite ist der wirtschaftliche Transfer der Ausrüstung in die Russische Föderation von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer auf Importe befreit. Auf der anderen Seite sind die Zins- und Gebührenzahlungen, die auf diese Art von den subventionierten Importe von Kapitalgütern finanzierenden Kredite berechnet werden, von Quellensteuer befreit. Ungeachtet einer positiven Votierung der Vereinbarkeit solcher Exportfinanzierungen mit russischem Steuerrecht durch entsprechende Rechtsgutachten hat die AKA bislang noch keine affirmative Erklärung der russischen Steuerbehörden zu dieser Thematik erhalten.

3. Aus dem russischen Recht resultierende Probleme

Die dritte Problemkategorie, mit der die AKA im Zusammenhang mit Exportfinanzierung in Russland konfrontiert wird, sind die gelegentliche Unklarheit und Widersprüche des russischen Rechts selbst. Nachstehend wiederum zwei Beispiele:

a) Die Maßgeblichkeit der Unterschrift des Hauptbuchhalters

Gemäß Artikel 7 des Föderalen Gesetzes Nr. 129-FZ vom 21.11.1996 „Über die Buchführung“ gilt kein Finanzdokument als rechtswirksam und durchsetzbar gegen eine in Russland ansässige juristische Person, wenn es nicht vom Hauptbuchhalter ("Chief Accountant") dieser juristischen Person unterschrieben wurde. Im Gegensatz dazu sieht Artikel 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Russischen Föderation vor, dass Verpflichtungen von juristischen Personen rechtswirksam durch die als satzungsmäßigen Bevollmächtigten dieser juristischen Personen begründet werden. Der entsprechende Repräsentant bei Kapitalgesellschaften in der Russischen Föderation ist gemäß Artikel 40 des russischen Gesetzes über Aktiengesellschaften und Artikel 69 des russischen GmbH-Gesetzes der jeweilige Generaldirektor, während der Hauptbuchhalter solcher juristischer Personen keine Kompetenz in dieser Hinsicht zugewiesen bekommen hat. Obwohl nach Artikel 3 Nr. 2 des russischen Zivilgesetzbuchs, dessen Bestimmungen die widersprechender Regelungen in anderen Gesetzen überlagern, was durch vier einhellige, allerdings erstinstanzliche Gerichtsurteile bestätigt wurde, wird es immer noch als Usance angesehen, die Unterschrift des Hauptbuchhalters auf Finanzdokumenten (einschließlich Kreditverträgen) als konstitutiv für die Rechtswirksamkeit dieser Dokumente zu behandeln. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Thema gibt es bislang nicht.

b) Schließlich ist die immerwährende Frage des Gerichtstandes zu behandeln. Exportkreditverträge, die die AKA abgeschlossen hat, unterliegen in der Regel deutschem Recht. Es wäre nur folgerichtig, den Vertrag der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte zu unterwerfen.

Bedauerlicherweise sind deutsche Urteile nach wie vor in der Russischen Föderation nicht vollstreckbar, ohne dass der Sachverhalt durch russische Gerichte erneut materiell geprüft wird.

Die übliche Alternative ist, den Vertrag einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Die Standarddokumentation der AKA sieht dementsprechend Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Standard der International Chamber of Commerce (ICC) vor. Schiedsgerichtsverfahren sind allerdings einerseits teuer und gewähren andererseits kein Rechtsmittel, was bedeutet, dass selbst offensichtliche Fehler bei der schiedsgerichtlichen Bewertung des Falles nicht überprüft werden können.

Diese Schwierigkeiten führen zwangsläufig zu der Frage, warum der Kreditvertrag nicht der Gerichtsbarkeit von russischen Gerichten unterworfen wird, wo er letztlich ohnehin zu vollstrecken wäre. Gemäß Artikel 38 des russischen Bundesgesetzes über Arbitragegerichtsverfahren wäre die beiderseitige Entscheidung der Parteien, den Fall russischen Arbitragegerichten zu unterwerfen, zulässig. Die von der AKA konsultierten Anwälte in der Russischen Föderation sind jedoch der Auffassung, dass die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Verfahrensausgang vor Arbitragegerichten nach wie vor inakzeptabel hoch ist. Gemäß einem kürzlich erlassenen Gesetz dürfen zudem internationale Kanzleien ihre Mandanten nicht mehr forensisch (also vor Gericht) vertreten. Statt dessen übernehmen lokale russische Anwälte zwingend die prozessuale Vertretung des Mandanten. In Anbetracht der Tatsache, dass das Resultat der mündlichen Verhandlung bei Arbitragegerichtsverfahren noch immer die Bedeutung der bei dem Gericht eingereichten Schriftsätze dominiert, ist es unabdingbar, dass der verhandelnde Anwalt eingehende Kenntnisse des Sachverhaltes und der spezialgesetzlichen Bestimmungen besitzt, um dem Gericht gegenüber überzeugend aufzutreten. Dies ist bei der komplizierten Struktur von Exportfinanzierungen erst recht von größter Bedeutung, bedauerlicherweise jedoch alles andere als selbstverständlich.

Darüber hinaus tendieren selbst bei Arbitragegerichtsverfahren einige russische Gerichte immer noch dazu, sich auf einen Rechtsgrundsatz zu stützen, den deutsches Recht (oder besser französisches Recht) als „ordre public“ beschreibt. Der ordre public besteht darin, dass bestimmte anerkannte Gepflogenheiten und Traditionen der russischen Gesellschaft letztendlich eine abweichende Beurteilung der Sache nach zivilrechtlichen Grundsätzen überlagern und daher den Ausgang eines Prozesses entscheiden können. Solange es nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein von einem ausländischen

Kläger gegen einen in der Russischen Föderation ansässigen Beklagten angestrebter Prozess abgewiesen wird, weil ansonsten dem Beklagten erhebliche (und nach Ansicht des Gerichts nicht hinnehmbare) wirtschaftliche Nachteile drohen, ist die Vereinbarung von russischem Recht und russischen Gerichten bei grenzüberschreitenden Kreditverträgen keine erwägenswerte Option.

Abschließend ist jedoch zu betonen, dass die Hermes-gedeckte Exportfinanzierung nach wie vor ein Kernelement der Ermöglichung und Förderung des grenzüberschreitenden Handels zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation ist. Dies gilt um so mehr, als wir meinen, dass letztlich für jede der aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Hermes-gedeckten Finanzkrediten in die Russische Föderation eine tragbare, wenn auch teilweise aufwendige Lösung zur Verfügung steht.

Tagungsbericht

**Banken in Russland. Die Reform von Bankrecht
und Bankenaufsicht in Russland**

21. November 2003 in Hamburg

Tagung der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

von Michaela Hinners¹

1. Dr. Hans Janus, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg:

Banken in Russland - ein Überblick

Dr. Janus gab einen wesentlichen Überblick über das russische Bankensystem. Es ist gekennzeichnet durch die große Anzahl von 1.330 Banken. Die meisten von ihnen sind klein und unterkapitalisiert. An dem Kapital der zwei Giganten unter den russischen Banken, der Sberbank und Vneshtorgbank, ist der russische Staat beteiligt. Eine bedeutende Rolle spielen weiterhin die Finanz-Industrie-Gruppen. Die 39 ausländischen Banken spielen dagegen keine große Rolle. Die Unterkapitalisierung als eines der größten Probleme des russischen Bankensystems machte Dr. Janus durch einen Vergleich mit Europa deutlich. Im Jahre 2002 betragen die Bankaktiva in Russland USD 119 Mrd., während sie in Deutschland USD 7.931,5 Mrd. betragen. Jedoch ist von Jahr zu Jahr ein rapides Wachstum zu verzeichnen. Während die Bankaktiva in Russland 1999 USD 57,4 Mrd. betragen, haben sie sich bis zum Jahr 2002 auf USD 119 Mrd. mehr als verdoppelt. Weiterhin stellte Dr. Janus die aktuelle Lage in bezug auf die Exportkreditgarantien für das mittelfristige Russlandgeschäft dar. Das Deckungsvolumen für Russland bis einschließlich Oktober 2003 betrug € 634,6 Mio.. Staatsgarantien werden nur noch selten verwendet. Bankgarantien von Vneshtorgbank und Sberbank werden grundsätzlich anerkannt, ebenso die von anderen russischen Geschäftsbanken jeweils nach Prüfung im Einzelfall.

¹ Die Verfasserin ist Doktorandin mit dem Thema „Bankenaufsichtsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation“ am „Institut für ost-europäisches Recht“ der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau.

2. Dr. Hans-Jörg Todt, AKA Ausfuhrkreditgesellschaft, Frankfurt am Main

Der Zustand des russischen Bankwesens und die Bedeutung der staatlichen Banken

Dr. Todt konzentrierte sich bei seinem Vortrag auf die Bewertung des Zustands des russischen Bankensystems unter Bezugnahme auf die von Dr. Janus gegebenen Fakten. Positiv zu verzeichnen ist vor allem, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Banken seit der Finanzkrise 1998 wieder zugenommen hat, auch wenn das Bargeld immer noch unter der Matratze liegt. Das russische Bankensystem erfüllt teilweise seine Aufgabe der Sammlung von Geldmitteln und deren Bereitstellung für Investitionen. Es gibt positive Reformbemühungen wie der Steigerung des Eigenkapitals, der Verbesserung der Bankenaufsicht und des Reporting. Als Hauptkritikpunkte nannte Dr. Todt die allgemeine Kurzfristigkeit der Bankgeschäfte. Weiterhin unterstützt das russische Bankensystem die Wirtschaft nicht ausreichend. 40 % der Unternehmenskredite werden an große Unternehmen vergeben, während klein- und mittelständige Unternehmen völlig unterversorgt sind. Insgesamt ist die Kreditvergabe gering. Die Gesamtdarlehen stellen rund 15 % des BSP dar, während sie in einem Industrieland 300 % des BSP betragen. Eine weitere Schwäche ist in den mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken zu sehen. Das typische Finanzierungsinstrument, die Einlagen, betragen nur 10 % des BSP, wobei die beiden Staatsbanken 72 % der Einlagen halten, so dass sich die privaten Geschäftsbanken darüber nicht refinanzieren können. Auch ein Engagement am Kapitalmarkt ist wegen der Kurzfristigkeit der Anlagen nicht ausreichend für eine angemessene Refinanzierung der russischen Banken. Dr. Todt schlussfolgerte, dass Russlands Bankensystem seit der Krise 1998 trotz aller noch bestehenden Schwächen enorme Fortschritte gemacht hat.

3. Prof. Dr. Alexander J. Vikulin, Institut für Staat und Recht der russischen Akademie der Wissenschaften, Assoziation der Russischen Banken, Moskau

Bankrecht in Russland: Zustand und Perspektiven

Prof. Dr. Vikulin klärte in seinem wissenschaftlichen Vortrag die Frage, was unter Bankrecht und Banktätigkeiten in Russland zu verstehen ist. Bankrecht reguliert

die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, d.h. die Bankgeschäfte. Was ein Bankgeschäft ist, ist in Art. 5 des Bankgesetzes aufgezählt. Da in Russland das Universalbankprinzip besteht, haben russische Banken das Recht zur Durchführung von Wertpapiergeschäften. Das russische Bankrecht besteht aus Spezialrecht (Zentralbankgesetz, Bankgesetz, Bankeninsolvenzgesetz, Gesetz über die Restrukturierung von Kreditinstituten) und dem allgemeinen Recht, d.h. alle restlichen Rechtsnormen des Zivilgesetzbuches, Strafgesetzbuches, Zollgesetzbuches, die Bankgeschäfte allgemein regeln. Als aktuelle Gesetzesvorhaben nannte Herr Prof. Dr. Vikulin die Einrichtung eines Kreditbüros ähnlich der Schufa, die Schaffung der Einlagensicherung¹ und des Gesetzes über Hypothekendarlehen². Novellen des Währungsregulierungs- und -kontroll-, Bankeninsolvenz-, Bankenrestrukturierungs- und Bankgesetzes sind geplant.

4. Michaela Hinners, Moskau

Die Bankenaufsicht in Russland. Rechtlicher Rahmen und praktische Erfahrungen

Frau Hinners legte die Hauptprobleme in der Bankenaufsicht und die Reformbestrebungen im Rahmen der Strategie zur Entwicklung des Bankensektors³ von russischer Regierung und russischer Zentralbank vom Dezember 2001 dar. Ein wesentliches Problem der Bankenaufsicht ist in der unterschiedlichen Aufsichtspraxis in den Regionen zu sehen. Die Zentralbank als Aufsichtsorgan über die Banken stützt sich bei der Durchführung der Aufsicht auf ihre 60 Territorialverwaltungen und kann ihre Aufsichtspolitik nicht bis in die Regionen durchsetzen. Hinsichtlich der laufenden Aufsicht kann die Flut von monatlich mehr als 90 Dokumenten der laufenden Berichterstattung, die von den Banken bei der Zentralbank einzureichen sind, nach eigenen Angaben der Zentralbank durch diese nicht durchgeprüft werden. Weiteres Problem der laufenden Aufsicht ist die mangelnde Qualifikation der Zentralbankmitarbeiter für die Auswertung der Daten und das Fehlen von Analysten. Jedoch wurde das Problem der zu formellen Aufsicht er-

¹ Das Gesetz wurde inzwischen nach der 2. Lesung von der Duma verabschiedet, vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht von W. Göckeritz am Ende dieses Heftes.

² Auch dieses Gesetz wurde bereits von der Duma verabschiedet.

³ Nachzulesen auf Russisch unter:
http://www.cbr.ru/today/publications_reports/strat_2002.htm

kannt. Die Zentralbank will zur Qualitätsaufsicht, d.h. zur Risikodiagnostik, übergehen, insbesondere im Wege der Weiterbildung der Mitarbeiter, unter anderem im Rahmen der technischen Zentralbankkooperation zwischen russischer Zentralbank und Deutscher Bundesbank. Die Effektivität der Aufsicht soll durch die Einführung der International Accounting Standards weiter erhöht werden, die jedoch von 2004 auf 2005 verschoben wurde. Die Einführung wird zu einer weiteren Konsolidierung auf dem Bankenmarkt führen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass keine einzige ausländische Bank oder Filiale einer ausländischen Bank auf dem russischen Bankenmarkt zugelassen ist. Ausländische Banken agieren ausschließlich über 100%ige russische Tochtergesellschaften, für die zusätzliche Anforderungen bei der Lizenzerteilung bestehen und Geschäftsbeschränkungen möglich sind. Jedoch ist die bisher bestehende 12 %-Quote für die Beteiligung ausländischen Kapitals am gesamten russischen Bankenkapital nicht mehr existent.

5. Sergej Bayov, Vneshtorgbank, Moskau

Die Restrukturierung des russischen Bankensektors: Perspektive eines russischen Bankers

Zunächst stellte Herr Bayov den Konzern Vneshtorgbank und seine Aktivitäten vor. Die Aktiva betragen Ende 2003 USD 8,3 Mrd., das Eigenkapital USD 2,3 Mrd. und das Kreditportefeuille USD 4 Mrd.. Größte Konkurrenten sind Sberbank und Alfabank. Die Vneshtorgbank refinanziert sich am europäischen Markt. Am Wertpapiermarkt hat sie Eurobonds für ca. USD 1 Mrd. angekündigt. Hypothekenkredite wurden in Höhe von Rubel 30 Mrd. (ca. USD 1 Mrd.) vergeben. Ziel sei die Erhöhung auf Rubel 500 Mrd. Dem Hypothekenkreditgeschäft werden somit sehr gute Wachstumschancen zugerechnet. Des weiteren ging Herr Bayov auf den Zustand des russischen Bankensystems ein. Auf dem Bankenmarkt wird es infolge von Unternehmensverschmelzungen und Restrukturierungen zu einer Bereinigung kommen. Ähnliche Entwicklungen gab es bereits bei den Versicherungen. Positiv vermerkte er, dass es mittlerweile langfristige Kredite gibt, z.B. im Energiebereich. Als problematisch bei der Geschäftstätigkeit von Banken nannte Herr Bayov die fehlende Möglichkeit der langfristigen Planung bei der Kreditpolitik, weil sich die Politik von Regierung und Zentralbank von Jahr zu Jahr ändert. Unakzeptabel ist weiterhin das Fehlen einer einheitlichen Regulierungsbehörde.

Die sieben anderen Regulatoren von Banktätigkeiten neben der Zentralbank widersprechen sich in ihrer Aufsichtspolitik, so dass hier Instabilität herrscht.

6. Dr. Roland Elben, AKA Ausfuhrkreditgesellschaft, Frankfurt am Main

Rechtsfragen der Gestaltung von Kreditverträgen mit russischen Banken

In seinem Vortrag erläuterte Herr Dr. Elben die aktuellen Rechtsprobleme bei der Finanzierung von Exporten in die Russische Föderation. Dr. Elben nannte die Kernelemente eines typischen HERMES-gedeckten Bestellerkredits. Hierbei handelt es sich um die mittel- oder langfristige Finanzierung des Exportes von deutschen Waren oder Dienstleistungen in die Russische Föderation. Die AKA Ausfuhrkreditgesellschaft fungiert dabei als Finanzvermittler zwischen dem deutschen Exporteur und dem russischen Importeur, indem sie an dessen Bank einen Interbankencredit vergibt, der direkt an den deutschen Exporteur ausgezahlt wird. Nach den Anforderungen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG muss der russische Importeur in die Risiken der Nichtrückzahlung durch seine kreditnehmende Bank für den Fall von deren möglicher Insolvenz eingebunden werden. Hier ist eine Zahlungsgarantie zugunsten der deutschen kreditgebenden Bank notwendig. Diese Anforderung kann erfüllt werden durch eine Bürgschaft oder den Abschluss eines Haftungsbeitragsvertrages. Bei beiden Varianten besteht jedoch das Problem der doppelten Haftung des russischen Importeurs im Falle der Insolvenz seiner Bank für ein und dieselbe Verbindlichkeit zum einen nach dem deutschem und zum anderen nach dem russischem Kreditvertrag. Zur Vermeidung dessen hat die AKA ein Lösungskonzept in Form des Abschlusses eines Abtretungsvertrages zwischen deutscher und russischer Bank entwickelt, in welchem die russische Bank ihren Rückzahlungsanspruch gegen den russischen Importeur direkt an die deutsche Bank abtritt. Des weiteren ging Dr. Elben auf verschiedene Probleme des russischen Rechts ein. Eines der Hauptprobleme ist die Rechtsprechung. Exportfinanzierungsverträge richten sich in der Regel nach deutschem Recht. Entscheidungen von deutschen Gerichten sind jedoch in der Russischen Föderation nicht vollstreckbar, ohne dass das russische Gericht die Tatsachen noch einmal aufrollt. Die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit birgt den Nachteil, dass sie relativ teuer ist und es keine Rechtsmittelinstanz gibt. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes in Russland ist ebenfalls problematisch, weil das Ergebnis der Entscheidung in keiner Weise vorhersehbar ist.

7. Lothar Schreiber, PriceWaterhouseCoopers, Berlin

Einführung der Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards und Regelung der Corporate Governance: Auswirkung auf international tätige russische Banken

Herr Schreiber gab einen detaillierten Überblick über die International Financing Reporting Standards (IFRS) und die Regeln der Corporate Governance. Die IFRS sollen die IAS im Dezember 2005 ablösen. Die IAS/IFRS wurden bereits durch die IAS-Verordnung in europäisches Recht übernommen, so dass die Rechnungslegung für den Konzernabschluss von auf dem europäischen Kapitalmarkt tätigen Unternehmen nach den IAS und ab Dezember 2005 nach den IFRS erfolgen muss. Die Regeln zur Corporate Governance dagegen betreffen die Unternehmensverfassung. Sie sind Folge der Vertrauenskrise infolge der Unternehmenszusammenbrüche von Enron, WorldCom usw. sowie der Baisse auf dem Aktienmarkt. Ziel ihrer Einführung bei börsennotierten Unternehmen soll es sein, Prüfungen durch interne und externe Prüfer zu intensivieren, die persönliche Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern einzuführen und die Aufsicht durch Aufsichtsrat und Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu verstärken. Die Regeln der Corporate Governance werden durch Aufsichtsrat und Vorstand im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam umgesetzt. Auch die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer wird auf eine neue Basis gestellt.

Tagungsbericht

Neue Investitionen in Mittel- und Osteuropa

von Dr. Hans Janus

„Neue Investitionen in Mittel- und Osteuropa“ lautete der Titel einer als „Executive Convention“ bezeichneten hochrangig besetzten Konferenz, die von PricewaterhouseCoopers, der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 26. November 2003 in den Veranstaltungsräumen des Wirtschaftsministeriums an der Invalidenstraße in Berlin stattfand. 180 Fachleute aus Unternehmen, Banken, Internationalen Finanzinstitutionen und Regierungsstellen aus West und Ost diskutierten in einer Reihe von Plenarveranstaltungen und Workshops über Probleme, Risiken und Chancen von Investitionen in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS.

Auch wenn die Veranstaltung sich damit einer Region mit mehr als 20 höchst unterschiedlich entwickelten Länder zu widmen anstrebte, dominierte in allen Diskussionen doch das Thema Russland. Lediglich die Ukraine und Kasachstan fanden in abgeschwächtem Umfang ebenfalls Beachtung. Diese Schwerpunktbildung machte deutlich, dass die EU-Beitrittskandidaten aus den MOE-Staaten und selbst die Länder, die einen Beitritt im Jahr 2007 anstreben, die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen schon so verbessert haben, dass Investoren auf weitgehend normale Verhältnisse stoßen. Diese Veränderungen spiegeln sich auch in den veränderten Schwerpunkten der Aktivitäten der Internationalen Finanzinstitutionen wider. So berichtete die IFC, in den MOE-Staaten praktisch nicht mehr tätig zu sein, sondern nur noch in der GUS. Auch die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) bestätigte diesen Trend der Verlagerung der eigenen Aktivitäten weiter nach Osten.

Verglichen mit vielen MOE-Staaten sind die ausländischen Direktinvestitionen in Russland immer noch sehr niedrig. Bei den echten Direktinvestitionen in Russland (ohne Portfolioinvestments) rangiert Deutschland zur Zeit auf dem vierten Platz hinter USA, UK und Zypern. Bei dem insgesamt niedrigen Niveau kann allerdings schon eine einzelne große Investition im Öl- oder Gasbereich die Reihenfolge in der Statistik stark verändern.

Von einer solchen niedrigen Basis kommend, bieten die GUS-Staaten noch ein großes Potential für ausländische Investitionen. Dies nicht zuletzt angesichts des kräftigen Wirtschaftswachstums, das die Länder Russland, Ukraine und Kasachstan zur Zeit aufweisen. Beträchtliche Hindernisse stehen solchen Investments aber immer noch im Wege, da waren sich die Teilnehmer der Konferenz einig. Staatliche Unterstützung, Beteiligung internationaler Finanzinstitutionen und die politische Flankierung sind daher von besonderer Bedeutung.

Karl-Ernst Brauner, Abteilungsleiter Außenwirtschaftspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, ging auf die herausragende Bedeutung des Außenhandels für die Belebung der Konjunktur in Deutschland ein, die erst kurz vorher im Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zum Ausdruck gebracht worden war. Osteuropa als die gegenwärtig wachstumsstärkste Region spielt dabei eine Schlüsselrolle. Die Bundesregierung unterstützt die Außenwirtschaft mit vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der Außenwirtschaftsoffensive „Weltweit handeln“. Wichtige Aspekte dabei sind der flexible Einsatz von Hermesdeckungen, Garantien für Direktinvestitionen im Ausland, die Messförderung, die Neugestaltung des Außenwirtschaftsportals ixpos.de und die generelle Bereitschaft der Bundesregierung zur politischen Begleitung deutscher Wirtschaftsaktivitäten im Ausland.

Andere Redner knüpften an diese außenwirtschaftliche Positionsbestimmung der Bundesregierung an. Oliver Wieck, Geschäftsführer des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft, betonte die wichtige Rolle der von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Wladimir Putin eingesetzten deutsch-russischen strategischen Arbeitsgruppe, die schon 14 mal zusammengetreten ist. Auch darf nicht übersehen werden, dass Russland seit Amtsantritt Präsident Putins mehrere Hundert Gesetzesvorhaben realisiert hat, Gesetzesvorhaben, die durchaus das Attribut Reformgesetze verdient haben, wenngleich die Rechtsanwendung in Russland hinter der Qualität dieser neuen Gesetze noch weit hinterherhinkt. So lässt auch das Investitionsklima noch viel zu wünschen übrig, speziell in den vielen Regionen Russlands außerhalb der großen Zentren.

Die vielfach unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen stellen für G.-Michael Raabe, Mitglied des Vorstands der PwC Deutsche Revision AG, ein Haupthindernis für die Realisierung großer Liefer- oder Investitionsvorhaben dar, vornehmlich im Infrastrukturbereich. Die Tatsache, dass Russland für Großprojekte keine staatlichen Zah-

lungsgarantien mehr zur Verfügung stellt, macht solche Vorhaben zur Zeit undurchführbar. Die russischen Geschäftsbanken sind zu klein, um als Garant für große Projekte in Betracht zu kommen. Einen Ausweg könnte die von Raabe in die Diskussion gebrachte „politische Staatsgarantie“ darstellen, die als weiter entwickelte Form eines „letter of comfort“ eine weit reichende politische Zusicherung der russischen Regierung darstellt, ein bestimmtes Vorhaben zu unterstützen und die dem Geschäft zugrunde liegenden Rahmenbedingungen nicht zum Nachteil des Projektes abzuändern.

Hubert Pandza von der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) kommentierte die Arbeit der Osteuropabank und besonders die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Exporteuren, Banken und Investoren. Er beklagte, dass deutsche Unternehmen bei der EBRD noch nicht ausreichend gut repräsentiert seien. Dabei habe die EBRD ihre Abläufe gut organisiert und könne schnell handeln. Auch komplexe Projekte könnten mit EBRD Finanzierung oder Investitionsbeteiligung in vergleichsweise kurzer Zeit realisiert werden. Mit vier Büros in Moskau, St. Petersburg, Jekaterinburg und Wladiwostok ist die EBRD lokal vertreten. Mit ihren 21,7 Mrd. \$ an Finanzierungen und Beteiligungen hat die Bank weitere 47 Mrd. anderer Partner mobilisiert. Auf Russland und Zentralasien entfallen davon fast 40%.

Die Beteiligung einer internationalen Finanzierungsinstitution wie IFC, MIGA oder EBRD wird auch von den in staatlichem Auftrag handelnden Exportkredit- und Investitionsversicherern (Euler Hermes und PwC) sehr begrüßt. Auch wenn andere Projektbeteiligte in der Regel am preferred creditor status einer IFI nicht partizipieren, kann gemeinschaftliches Handeln bei Projekten in problematischen Situationen wesentlich erfolversprechender sein. In einem speziellen Workshop berichteten Hans Janus (Euler Hermes), Hans-Joachim Pflocks und Rainer Wietstock (beide PwC Deutsche Revision) über die Erfahrungen bei der Absicherung von Exportkrediten, Projektfinanzierungen, Strukturierten Finanzierungen und Investitionen in der GUS, einschließlich der internationalen Kooperation verschiedener Exportkreditagenturen und IFI's.

Klartext wurde auch in einer Reihe von geschlossenen Workshops für eingeladene Vertreter spezifischer Branchen gesprochen. Der Aufbau eines Industrieparks für die Kfz-Zulieferindustrie, Absatzfinanzierung für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen, Anlagenexporte im Petrochemiebereich, Telekommunikation und Wasser-

wirtschaft waren Themen solcher Experten-Workshops. Fehlen durften ebenfalls nicht die Einzelhändler mit ihren beachtlichen Erfolgen beim Aufbau von Supermärkten mit großer Verkaufsfläche.

Bemerkenswert war der positive Ansatz, mit dem alle Beteiligten die vielfältigen Aspekte der Zusammenarbeit diskutierten. Auch die zahlreichen osteuropäischen und russischen Teilnehmer waren um konstruktive Lösungen der aufgezeigten Probleme sehr bemüht. Wladimir Matwejew, der Gesandte der Russischen Botschaft in Berlin, bekräftigte die uneingeschränkte Bereitschaft der Botschaft, bei der Beschaffung der Informationen, Herstellung von Kontakten und Lösung von Problemen mitzuwirken. Kritische Fragen wurden offen und unverblümt angesprochen. Im Vordergrund stand aber immer die gemeinsame Suche nach Mitteln und Wegen, Investitionen in und Exporte nach Osteuropa, Russland und Zentralasien zu ermöglichen und zu verstärken. Selten war eine so große und ehrliche Überzeugung zu spüren, dass Investitionen in MOE und GUS wieder attraktiv sind und Erfolg versprechen. Die Aufbruchstimmung war unverkennbar. Auch wenn Investoren mehr Geld und sehr viel mehr Zeit als in anderen Regionen einplanen sollten, so winkt am Ende doch, da waren sich die Teilnehmer einig, ein gutes Geschäft.

Kurznachrichten

Staatshaushalt 2004 verabschiedet

Präsident Putin unterschrieb am 26.12.2003 das Gesetz über den Föderalen Haushalt 2004. Das Gesetz war von der Duma am 28.11.2003 in vierter Lesung mit 245 Ja-Stimmen gegen 151 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen und am 10.12.2003 vom Föderationsrat bestätigt worden.

Der Staatshaushalt der Russischen Föderation sieht für 2004 bei Ausgaben in Höhe von 2.659,4 Mrd. Rbl. und Einnahmen in Höhe von 2.742,8 Mrd. Rbl. einen Budgetüberschuss in Höhe von 83,4 Mrd. Rbl. vor. Der Überschuss soll dem neu eingeführten Stabilisierungsfonds der Russischen Föderation zugeführt werden. Der Stabilisierungsfonds soll ausgleichend wirken, falls in Zukunft der Ölpreis unter 20 USD pro Barrel sinken sollte. Entnahmen aus dem Stabilisierungsfonds sollen aber erst möglich werden, wenn dieser einen Stand von mehr als 500 Mrd. Rbl. erreicht hat.

Bei der Festlegung der Haushaltsansätze wurde auf der Einnahmenseite ein Ölpreis von 22 USD pro Barrel zugrunde gelegt. Auf der Ausgabenseite wurde vorsichtshalber von einem Ölpreis von nur 20 USD pro Barrel ausgegangen. Das Bruttoinlandsprodukt soll sich 2004 auf 15.300 Mrd. Rbl. belaufen. Die Inflation wird mit 10% veranschlagt und die Parität zum US-Dollar mit 31,3 - 31,7 Rbl. unterstellt.

Von den Einnahmen, die 17,9% des BIP erreichen, entfallen 438 Mrd. Rbl. auf die einheitliche Sozialsteuer. Die echten Steuereinnahmen werden leicht rückläufig mit 2.071,4 Mrd. Rbl. veranschlagt, wobei sich insbesondere die Absenkung der Gewinnsteuer und des Mehrwertsteuersatzes auf 18 % auswirken.

Bei den Ausgaben liegt der vertikale Finanzausgleich mit den Budgets anderer Subjekte der Russischen Föderation mit 814 Mrd. Rbl. vor den Verteidigungsausgaben mit 411 Mrd. Rbl. an der Spitze. Auf die Bedienung der staatlichen Schulden entfallen 288 Mrd. Rbl. In den Pensionsfonds der Russischen Föderation fließen 438 Mrd. Rbl. Verglichen mit dem Staatshaushalt 2003 finden sich besonders hohe Steigerungsraten bei den Staatsausgaben in den Bereichen Verteidigung (+19 %), Justiz (+30 %), Strafverfolgung und Sicherheit (+27 %) sowie Gesundheitsschutz (+23 %) und Bildung (+21 %).

Ukrainischer Botschafter zurück nach Kiew

Der Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter der Ukraine, Dr. Anatolij Ponomarenko, ist durch Präsident Kutschma von seinem Posten abberufen worden und übernahm im Februar 2004 andere Aufgaben im Außenministerium der Ukraine in Kiew. Der 1947 auf der Krim geborene Ponomarenko vertrat sein Land seit 1997 als Botschafter in Deutschland, zunächst in Bonn und später dann in Berlin im Botschaftsgebäude in der Albrechtstraße 26. Schon von 1989 bis 1994 arbeitete Ponomarenko in Deutschland, zunächst als Konsul im Generalkonsulat der UdSSR in München und ab 1992 ebendort als Generalkonsul der Ukraine. Ponomarenko war aufgrund seines hervorragenden Sprachkenntnisses sowie seines großen Engagements ein vorzüglicher Vertreter der ukrainischen Interessen in Deutschland und ein engagierter Förderer der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beider Länder. Seine exzellenten Kontakte nach Deutschland werden sicher nicht abreißen aufgrund seiner neuen Aufgaben in Kiew. Möglicherweise wird er ja dort an noch bedeutenderer Position Einfluss auf die deutsch-ukrainischen Beziehungen nehmen. Als Nachfolger von Ponomarenko wurde Herr Serhii Fareniko zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Oktober-Dezember 2003

goeckeritz@russiaconsult.com

Föderales Gesetz Nr. 127-FZ vom 1. Oktober 2003

Über eine Änderung und Ergänzungen des Föderalen Gesetzes „Über den Mindestlohn“

Mit der Erhöhung des gesetzlich festgelegten Mindestlohns (MROT) von 450 auf 600 Rubel ändert sich der Basisbetrag für alle Gebühren, Bußgelder, Geldstrafen und sonstigen Beträge, die sich an diesem Betrag als Bezugsgröße orientieren (z. B. Löhne, Gehälter, Stipendien, die Mindestkapitalausstattung von AGs und GmbHs, Geldstrafen gemäß dem Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten u. dgl.).

Föderales Gesetz Nr. 138-FZ vom 11. November 2003

Über die Lotterien

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz definiert die verschiedenen Lotteriemerkmale und bestimmt das Verfahren der Durchführung von Lotterien und die für Lotterien geltenden Normen. Das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten wurde um Artikel 14.27 – Verletzung der Lotteriegesetzgebung – erweitert.

Föderales Gesetz Nr. 140-FZ vom 11. November 2003

Über Änderungen und eine Ergänzung des § 5 des Föderalen Gesetzes „Über die Nutzung der Atomenergie“

Strahlungsquellen, radioaktiven Stoffen und kein Nuklearmaterial enthaltende radioaktiven Abfällen dürfen, sofern sie militärisch nicht relevant sind, auch Eigentum von juristischen Personen unter der Voraussetzung sein, dass sie die entsprechenden Genehmigungen (Lizenzen) zur Ausführung von Arbeiten auf dem Gebiet der Nutzung der Kernenergie besitzen.

Föderales Gesetz Nr. 145-FZ vom 11. November 2003

Über eine Ergänzung des Föderalen Gesetzes „Über die Inkraftsetzung des Teils III des Zivilgesetzbuchs“

Im Unterschied zum ZGB Teil III Abschnitt V – Erbrecht – sieht die Novelle für den Fall, dass ein Anleger gemäß Art. 561 ZGB Teil II – Bestandsaufnahme beim Unternehmensverkauf – verfügt hat, dass im Fall seines Todes sein Anteil einer von ihm im Testament benannten Person auszuhändigen ist, ein anderes Verfahren vor. Die unter diesen Anteil fallenden Gelder gehören nicht zur Erbmasse. Ihre Auszahlung erfolgt durch die Bank an die im Testament benannte Person auf der Grundlage der den Tod des Anlegers bescheinigenden Dokumente.

Föderales Gesetz Nr. 152-FZ vom 11. November 2003

Über die Hypothekenwertpapiere

Mit diesem Gesetz werden die Emission und der Verkehr von Hypothekenwertpapieren sowie die Erfüllung der sich aus diesen Papieren ergebenden Verbindlichkeiten umfassend geregelt. Regulierung und Kontrolle erfolgen durch die Föderale Wertpapierkommission (FKZB) und die Zentralbank.

Föderales Gesetz Nr. 160-FZ vom 8. Dezember 2003

Über eine Änderung des § 3 des Gesetzes „Über die Inkraftsetzung des Bodengesetzbuchs der Russischen Föderation“

Die Regelung des seit längerem von russischen Unternehmern aufgeworfenen Problems, die Bodenfrage für die betroffenen Unternehmen endgültig zu lösen, ist per Novelle zum Einführungsgesetz zum Bodengesetzbuch bis zum 1. Januar 2006 aufgeschoben worden. Es handelt sich um die im Einführungsgesetz enthaltene Vorschrift, wonach juristische Personen, die ihre Grundstücke unentgeltlich ständig (unbefristet) nutzen, diese Grundstücke bis zum 1. Januar 2004 entweder kaufen oder pachten sollten. Präsident Putin war auf dem Unternehmerversbandskongress am 14. November 2003 auf die Linie des Verbands eingeschwenkt und erklärt, er halte einen erneuten Verkauf der Grundstücke für ungerecht. Entsprechende Weisungen an die Regierung wurden am 19. November erteilt. Die Regelung wird voraussichtlich

schrittweise erfolgen. Die nächste Novelle sieht die unentgeltliche Übertragung der Grundstücke zu Eigentum an Unternehmen vor, die Behindertenverbänden gehören.

Föderales Gesetz Nr. 164-FZ vom 8. Dezember 2003

Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Außenhandelstätigkeit

Das sechs Monate nach Verkündung Mitte Juni in Kraft tretende Gesetz ersetzt das bisher geltende Gesetz über die staatliche Regulierung der Außenhandelstätigkeit vom 13. Oktober 1995 und zielt im Hinblick auf die angestrebte Mitgliedschaft in der WTO auf die Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an WTO-Normen. U. a. wird der Außenhandel nicht mehr als Teil der russischen Außenpolitik definiert, sondern als Handelspolitik, die Teil der Wirtschaftspolitik zum Zweck der Schaffung günstiger Bedingungen für russische Exporteure, Importeure, Produzenten und Verbraucher von Waren und Leistungen ist. Als neues Element wird die Vorversandkontrolle eingeführt. Die Festlegung der Handelspolitik fällt unter die Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Die Einrichtung von Handelsvertretungen der RF im Ausland und ausländischer Staaten in der RF setzt diesbezügliche vertragliche Regelungen voraus. Die Befugnisse der Föderationssubjekte wurden erweitert – sie dürfen in Zukunft auch selbständige Handelsvertretungen im Ausland einrichten. (Deutsche Übersetzung liegt vor.)

Föderales Gesetz Nr. 165-FZ vom 8. Dezember 2003

Über besondere Schutz-, Antidumping- und Kompensationsmaßnahmen beim Import von Waren

Das bereits mit Verkündung am 17. Dezember 2003 in Kraft getretene Gesetz ersetzt innerhalb eines Jahres die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der ökonomischen Interessen der Russischen Föderation im Außenhandel mit Waren vom 14. April 1998. (Deutsche Übersetzung liegt vor.)

Föderales Gesetz Nr. 172-FZ vom 10. Dezember 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der RF „Über das Versicherungswesen in der Russischen Föderation“ und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte

Mit dem Mitte Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz wurde das Versicherungsgesetz mit wenigen Ausnahmen de facto neu gefasst und um neue Bestimmungen in Form neuer Paragraphen erweitert. Der neue § 32.9. – Klassifizierung der Versicherungsarten – sieht 23 Arten von Versicherungen vor, die durch das Gesetz abgedeckt werden. Das Grundkapital muss gemäß dem neu gefassten § 25 mindestens 30 Mio. Rubel betragen. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, ihr Satzungskapital entsprechend aufzustocken – bis zum 1.7.2004 auf ein Drittel, bis 1.7.2006 auf zwei Drittel und bis zum 1.7.2007 auf den vollen Mindestbetrag.

Föderales Gesetz Nr. 173-FZ vom 10. Dezember 2003

Über die Devisenregulierung und -kontrolle

Das ebenfalls nach sechs Monaten Mitte Juni in Kraft tretende Gesetz löst das mehrfach novellierte Gesetze über die Devisenregulierung und –kontrolle vom 9. Dezember 1992 ab und orientiert auf die Realisierung einer einheitlichen staatlichen Währungspolitik, die Stabilität der Währung und des Devisenbinnenmarktes als Faktoren der progressiven Entwicklung der Volkswirtschaft und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Prinzipien der Devisenregulierung und –kontrolle sind u. a. die Priorität ökonomischer Maßnahmen bei der Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Devisenregulierung und die Ausschaltung ungerechtfertigter Einmischung des Staates und seiner Organe in die Devisengeschäfte in der RF ansässiger und nichtansässiger Personen. Die Bestimmungen der Novelle Nr. 28-FZ vom 23. Februar 2003 zur Höhe der legalen und meldepflichtigen Ausfuhr von Bargeldbeträgen in ausländischer Währung aus dem Zollgebiet der Russischen Föderation (Heft 21, S. 60) wurden in das neue Gesetz unverändert übernommen. (Deutsche Übersetzung wird vorbereitet.)

Föderales Gesetz Nr. 174-FZ vom 10. Dezember 2003

Über die staatliche Registrierung der Emissionen von Aktien, die vor Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ ohne staatliche Registrierung untergebracht worden sind

Die Registrierung bezieht sich auf Aktienemissionen, die vor Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ Nr. 39-FZ vom 22. April 1996, erfolgt sind. Diese Emissionen müssen bis zum 25. Februar 2004 nachträglich registriert werden. Werden die erforderlichen Dokumente in diesem Zeitraum nicht zur Registrierung vorgelegt, können die Registrierungsbehörden bei Gericht auf Liquidation der betreffenden AG klagen.

Föderales Gesetz Nr. 177-FZ vom 23. Dezember 2003

Über die Versicherung der Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation

Das Gesetz bestimmt die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen des obligatorischen Versicherungssystems für die Bankeinlagen natürlicher Personen und die Befugnisse, das Verfahren der Schaffung und der Tätigkeit der für diesen Zweck zu schaffenden Agentur. Parallel dazu wurden mit den Anschlussgesetzen Nr. 178-FZ, 180-FZ, 181-FZ und 182-FZ vom 23. Dezember 2003 das Steuergesetzbuch Teil II, die Gesetze über die Zentralbank (Bank Rossii) und über die Banken und das Bankwesen sowie das Zivilgesetzbuch Teil I und Teil II. (Änderungen des Gesetzes werden inzwischen von der Regierung und vom Verband der russischen Banken vorbereitet.)

Föderales Gesetz Nr. 186-FZ vom 23. Dezember 2003

Über den föderalen Haushalt für 2004

Das aus 160 Paragrafen und ca. 40 Anlagen (darunter für „geheim“ und „streng geheim“ erklärte) bestehende Haushaltsgesetz sieht bei einem angenommenen Bruttoinlandsprodukts von 15.300 Mrd. Rubel und einer Inflationsrate von 10% bei Ausgaben von 2.659,4 Mrd. und Einnahmen von 2.742,9 Mrd. erneut ein „Profizit“ von 83,4 Mrd. Rubel vor. Dieser Überschuss wird für die Bildung des durch die Haushaltsgesetzgebung bestimmten Stabilisierungsfonds eingesetzt. Entsprechende Bestimmungen

zum Stabilisierungsfonds wurden mit dem Gesetz Nr. 184-FZ über Ergänzungen des Haushaltsgesetzbuchs bezüglich der Bildung des Stabilisierungsfonds in das Haushaltsgesetzbuch aufgenommen, das um das neue Kapitel 13.1. – Der Stabilisierungsfonds der Russischen Föderation – mit den Artikeln 96.1.-96.5. in das Haushaltsgesetzbuch ergänzt wurde. Das Haushaltsgesetz sieht für die Kreditvergabe an ausländische Staaten und ihre juristischen Personen sowie für Investitionen im Ausland bis zu 20 Mrd. Rubel (639,35 Mio. US-Dollar) vor. Die Auslandsschulden sollen zum 1.1.2005 noch 115,0 Mrd. USD bzw. 95,8 Mrd. EUR, die Verbindlichkeiten ausländischer Staaten (ohne GUS-Staaten) gegenüber der RF 97,2 Mrd. USD und der GUS-Staaten 3,2 Mrd. USD betragen.

Föderales Gesetz Nr. 185-FZ vom 23. Dezember 2003

Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Vervollkommnung der Prozeduren der staatlichen Registrierung und Erfassung der juristischen Personen und Einzelunternehmer

Die durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen beziehen sich auf das Steuergesetzbuch Teil I und das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten sowie acht das Verfahren der Registrierung und Erfassung der betreffenden Personen betreffende oder tangierende Gesetze. Das Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer wurde erneut geändert. Entsprechende Anpassungen erfolgten auch in den Gesetzen über die Krankenversicherung, die obligatorische Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Grundlagen der Pflichtsozialversicherung, die Rentenpflichtversicherung, die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten und über die Banken und das Bankwesen.

Regierungsverordnung Nr. 594 vom 25. September 2003

Über die Veröffentlichung der nationalen Standards und der gesamtrussischen Klassifikatoren für technisch-ökonomische und soziale Informationen

Mit der Verordnung wurde die durch § 43 des Gesetzes über die technische Regulierung (Heft 21, S. 55) vorgesehene Ordnung bestätigt. Die bisher geltende Verordnung Nr. 100 vom 12. Februar 1994 über die Organisation der Arbeiten zur Standardisierung, Gewährleistung der Einheit der Maße und Gewichte und zur Zertifizierung

von Erzeugnissen und Dienstleistungen ist aufgehoben. Amtlich zu veröffentlichen sind die Texte der nationalen Standards und Klassifikatoren, die Mitteilungen zur Bestätigung nationaler Standards und über entsprechende Änderungen sowie die Listen der geltenden nationalen Standards. Eine zentrale Rolle spielt dabei die offizielle Website des Staatskomitees für Standardisierung und Metrologie.

Regierungsverordnung Nr. 6906 vom 29. November 2003

Über das Markzugangszzeichen

Mit der Verordnung wurden das durch § 27 des Gesetzes über die technische Regulierung vorgeschriebene Markzugangszzeichen beschrieben und seine Abbildung bestätigt. (Elektronische Variante der Abbildung kann zur Verfügung gestellt werden.)

Steuerrecht

Föderales Gesetz Nr. 117-FZ vom 7. Juli 2003

Über Änderungen und Ergänzungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger anderer Gesetzgebungsakte sowie über die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte (Bestimmungen von Gesetzgebungsakten)

Im Steuergesetzbuch Teil II wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der Mehrwertsteuersatz von 20% auf 18% herabgesetzt. Die in Artikel 193 enthaltene Aufstellung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren und der Verbrauchsteuersätze wurde neu gefasst.

Föderales Gesetz Nr. 139-FZ vom 11. November 2003

Über eine Ergänzung des Steuergesetzbuchs Teil II und eine Änderung und Ergänzung des § 20 des Gesetzes der RF „Über die Grundlagen des Steuersystems in der RF“ sowie zur Aufhebung von Akten der Steuer- und Abgabengesetzgebung

Das Steuergesetzbuch Teil II wurde um Kapitel 30 – Steuer auf das Vermögen von Organisationen – mit den Artikeln 372-386 erweitert. Die Steuersätze werden durch Gesetze der Föderationssubjekte in Höhe von bis zu 2,2% festgesetzt, wobei eine differenzierte Gestaltung der Steuersätze in Abhängigkeit von den Kategorien der Steuerpflichtigen und (oder) des Vermögens möglich ist. Art. 381 enthält eine große-

re Zahl eventueller Steuervergünstigungen. Das bisher geltende Unternehmensvermögensteuergesetz vom 13. Dezember 1991 wurde aufgehoben.

Föderales Gesetz Nr. 147-FZ vom 11. November 2003

Über Änderungen des Kapitels 26.1 des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger anderer Gesetzgebungsakte

Mit dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesetz wurde Kapitel 26.1 – System der Besteuerung landwirtschaftlicher Warenproduzenten (einheitliche Landwirtschaftssteuer) – neu gefasst. Wichtigste Neuerung ist die Neudefinierung des Steuergegenstands, der nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern der Gewinn ist.

Föderales Gesetz Nr. 148-FZ vom 11. November 2003

Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger Gesetzgebungsakte

Mit dem gleichfalls am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Gesetz wurde Abschnitt VIII um Kapitel 25¹ – Abgaben für die Nutzung von Objekten der Tierwelt und für die Nutzung von Objekten biologischer Ressourcen der Gewässer (de-facto handelt es sich um eine Jagd-, Angel- und Fischfangsteuer) – mit den Artikeln 333¹ – 333⁷ ergänzt.

Föderales Gesetz Nr. 163-FZ vom 8. Dezember 2003

Über Änderungen einiger Akte der Steuer- und Abgabengesetzgebung“

Das Einführungsgesetz zum Steuergesetzbuch Teil II wurde in § 20 um die Bestimmung ergänzt, dass die bis zum 1. Januar 2001 aufgelaufenen Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsbeiträge als hoffnungslose Schulden betrachtet und abgeschrieben werden.

Föderales Gesetz Nr. 183-FZ vom 23. Dezember 2003

Über eine Änderung des § 3 des Gesetzes der RF „Über die Wertpapierverkehrssteuer“

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wird der Steuersatz von 0,8% auf 0,2% des Nennbetrags einer Emission gesenkt, wobei der Gesamtbetrag der Steuer 100.000 Rubel nicht überschreiten darf.

Ausblick 2004

Der von der Regierung mit Anordnung Nr. 33-r vom 13. Januar 2004 bestätigte Plan der Gesetzentwurfstätigkeit der Regierung für 2004 sieht 77 Positionen in fünf Abschnitten vor:

- I – Beseitigung von infrastrukturellen und institutionellen Beschränkungen der Entwicklung (20)*
- II – Reform des staatlichen Verwaltungs- und örtlichen Selbstverwaltungssystems (19)*
- III – Steigerung der Transparenz und Realisierung des Wettbewerbspotentials (3)*
- IV – Steigerung der Effektivität der Sozialpolitik (20)*
- V – Makroökonomische Bedingungen für die Durchführung von Reformen (15).*

Geplant sind u. a. Neufassungen des Gewässergesetzbuchs, des Forstgesetzbuchs und des Wohnungsgesetzbuchs sowie des Gesetzes über den Erdkörper (o nedrach). (Im Gesellschaftsrecht sind von der Regierung keine Novellierungen geplant.)

Der Plan für die Behandlung von Gesetzentwürfen für den Zeitraum der Frühjahrstagung 2004 – erste Tagung der Staatsduma der 4. Legislaturperiode - wurde auf der Plenarsitzung am 23. Januar 2004 bestätigt